

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und

für Stadt



literarisches Blatt

und Land

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schabberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N 86.

Halle, Donnerstag den 14. April

1853.

Hierzu eine Beilage.

Deutschland.

Berlin, d. 12. April. [Zweite Kammer.] Bei der heute fortgesetzten Berathung des Commissionsberichts, betreffend den Entwurf einer Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie, stellt sich heraus, daß der Referent, Abg. Peters, abwesend ist, so daß ohne das Referat desselben über den §. 1 abgestimmt werden muß. Er wird ganz in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung angenommen, mit Ausnahme des Satzes: „dem Beschlusse des Provinzial-Landtages und der Genehmigung des Königs vorbehalten“, wofür folgende Worte substituirt werden: „der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten.“ Da der Referent beim Beginn der Berathung des §. 2 noch nicht erschienen ist, muß der Abg. Wenzel, der in der Commission das Referat gehabt hat, an seine Stelle treten. Später wird angezeigt, daß der Abg. Peters in der Nacht schwer erkrankt, und dadurch sein Ausbleiben veranlaßt sei. §. 2 wird, nachdem sämmtliche dazu gestellte Amendements verworfen, ganz nach der Fassung der Ersten Kammer angenommen; dasselbe geschieht mit dem §. 3. §. 4, der von der Aneinandernahme an den Gemeindefassen und der Befreiung davon handelt, ruft eine lange Debatte hervor. Alinea 1, 2 und 3 werden nach der Fassung der Ersten Kammer angenommen, Alinea 4 mit einigen Amendements, Alinea 5—6 unverändert, Alinea 7 in veränderter Fassung.

Wie bereits in der gestr. Nr. mitgetheilt, bringt die „National-Zeitung“ den Wortlaut der am 4. April abgeschlossenen Zollvereins-Verträge. Dieselben werden gebildet durch den zwischen Preußen und den Zoll- und Steuervereinsstaaten auf 12 Jahre (vom 1. Januar 1854 ab) abgeschlossenen Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins mit zwanzig dazu gehörigen Separatartikeln und einem dazu gehörigen Schlussprotokolle, fer-

ner durch eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers nebst vier Separatartikeln und einem Schlussprotokolle. Eine Anlage zum Schlussprotokolle des Hauptvertrages enthält die Bestimmungen über die Zollvergütungen für die zum Bau und zur Reparatur von Seehäfen erforderlichen metallenen Materialien; eine zweite Anlage enthält die Uebereinkunft über die Alimentierung der durch die Bereinigung des Zoll- und Steuervereins außer Funktion tretenden beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten auf Rechnung des Gesamtvereins. Die in dem Vertrage festgesetzten Tarifänderungen sind dieselben, welche der Septembervertrag bestimmt. Jedoch ist die Ermäßigung des Syrupzollses durch die Bemerkung modifizirt, daß unter Syrup nur gewöhnlicher, mithin solcher Syrup verstanden sei, welcher kryallifirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Wenn bei der Einfuhr von Syrup die hierdurch an die Hand gegebenen Untersuchungen angestellt werden sollen, so wird das Verfahren ein sehr weitaufwendiges und zeitraubendes werden. Was die Besteuerung des Rübenzuckers angeht, so ist dieselbe von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre ab auf 6 Silbergroschen für den Centner Rüben festgesetzt, und soll von da ab von 2 zu 2 Jahren um je $\frac{1}{2}$ Sgr. erhöht werden, wenn der Durchschnitt der in den jedesmal vorhergehenden Jahren an Rübenzuckersteuer und Eingangszoll für ausländischen Zucker und Syrup eingeflossenen Beträge, nach Abzug der Bonifikationen für ausgeführte Raffinade, die Summe von 6 $\frac{200}{10000}$ Sgr. für den Kopf der Bevölkerung nicht erreicht. Die Wirksamkeit der Uebereinkunft über die Rübenzuckersteuer beginnt mit dem 1. September 1853. Die Begünstigungen des Schiffbaues bestehen darin, daß der Zoll für die im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche, vom Auslande bezogene Material erlassen wird, jedoch

Literarischer Tagesbericht.

Der Proceß Servinus. Verhandlungen vor dem Großherz. Badischen Oberamte Heidelberg und dem Großherz. Hofgericht des Unter- rhein: Kreises zu Mannheim, nebst dem Rechtsgutachten der Juristen-facultät der Universität Göttingen und dem hofgerichtlichen Urtheil vom 8. März. Mitgetheilt von W. H. Weseler. Braunschweig. 1 1/2 Thlr.

(Fortsetzung aus Nr. 84.)

Der Vertheidiger von Servinus schloß seine Rede mit den Worten: „So lange in Baden unparteiische Geschichtschreibung noch erlaubt, so lange nicht der ruhige Tadel unsrer Zustände im Allgemeinen verboten, so lange nicht dem Geschichtschreiber zur Pflicht gemacht ist, an die Ewigkeit unsrer augenblicklichen Zustände zu glauben, und ja nicht das Gegentheil auszusprechen, so lange glaube ich, daß eine Verurtheilung des Angeklagten nicht möglich ist.“

In der darauf sich anschließenden Rede des Angeklagten führte Servinus den Satz aus, daß er die Anklage für eine absolute Unmöglichkeit halte. Er endete dieses sein erstes Plebänon mit den Worten: „Ich habe nichts Anderes zu sagen. Es sollte vielleicht erwartet werden, daß ich auch Etwas über meinen persönlichen Charakter, über die Wahrheit und Unbestechlichkeit meines geringen politischen Wirkens zu meiner Entlastung anführe. Es ist mir durch die heutige (24. Februar) Anberaumung sehr nahe gelegt, an die Ereignisse zu erinnern, die heute vor 5 Jahren (französ. Revolution) ihren Anfang nehmen, wo die Monarchie, in deren Namen ich heute verfolgt werde, die wahreren Erbhaltungsmänner kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Meine damalige Handlungsweise steht aber im Lichte und in der Bekanntheit aller Welt, und ich verschmähe es, darüber nur ein einziges Wort zu verlieren. Ich habe mich entschließen können, indem ich für meine

Schrift rede, für die deutsche Wissenschaft zu reden; für meine Person gegen die erhobene Anklage etwas in Person zu reden, dazu kann ich mich nicht entschließen.“

Nachdem der Staatsanwalt von Seyfried es in Abrede gestellt, daß hier die Wissenschaft verfolgt werde und nach einigen erwiderten Worten des Vertheidigers, sprach Servinus zum zweiten Male. Wir geben aus dieser Rede nachfolgende Stellen:

„Der Herr Staatsanwalt hat gesagt, die Anklage beziehe sich nicht auf den wissenschaftlichen Theil meiner Schrift, sondern auf das Beweismittel. Es ist in der Schrift gar kein Beweismittel, nicht eine Seite, nicht ein Satz. Was scheinbar wie ein Beweismittel aussehe könnte und so genommen wird, ist die Schlussstelle über die künftige Befestigung der Dinge. Es ist aber von meinem Vertheidiger mit genügendem Nachdrucke herausgehoben worden, daß dies ein wesentlicher Bestandtheil gerade des wissenschaftlichen Inhalts des Buches sei, daß das Buch gar keinen Ausgang, kein Ende, keinen Abschluß hätte, ohne diese Stelle. Sie ist der eigentliche Beleg zu der Richtigkeit des historischen Gesetzes, daß als das Gerippe des ganzen Buches aufgestellt ist. Ich habe gesagt, daß dies Gesetz nicht von mir etwa zu willkürlichen Zwecken erfunden, sondern daß es von Aristoteles in seiner Politik niedergelegt ist, die von aller Welt gelesen werden kann; und daß es von einer solchen Bedeutung ist, daß sich ein wissenschaftlicher Mann nach zweitausend Jahren wohl einmal wieder damit befassen dürfte. Ich kann nun nicht dafür, daß das Gesetz dahin lautet, daß die Entwicklung der Völker von der Bildung und Herrschaft der Einzelnen und Wenigen zu der der Vielen fortschreitet. Wollte ich die Richtigkeit dieses Gesetzes an der neuern und neuesten Geschichte nachweisen, so war es mein hauptsächlichstes Geschäft, zu zeigen, wie viele Zeige der Zeit auf diese Ausbreitung der Theilnahme der Vielen an den Staatsangelegenheiten hindeuten; ich mußte Alles herausheben, was jenes Gesetz bekämpfen und seine Anwendung

nur auf Nachweis der wirklichen Verwendung. Das Gewicht der für Anfertigung dieser nachweisbaren Gegenstände zollfrei einzulassenden Materialien ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und einem in einem Verzeichnisse angegebenen Prozentschlage zu demselben. In Betreff der im fertigen Schiffe nicht nachweisbaren metallenen Gegenstände soll der zu bewilligende Zollerlaß bestimmte, nach der Tragfähigkeit der Schiffe abgemessene Beträge nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Septembervertrages sind in den Hauptvertrag aufgenommen, soweit sie nicht durch denselben erledigt sind. Hannover und Oldenburg verpflichten sich in dem Vertrage zur Publikation folgender Zollvereinsgesetze in ihren resp. Staaten: des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, des Gesetzes wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufsichtsbeamten, endlich des bestehenden Zollvereinstarifs mit den bereits verabredeten oder etwa noch zu verabredenden Abänderungen. Sofort nach Ratifikation des Vertrages sollen die Unterhandlungen über die schon beantragten oder noch zu beantragenden Abänderungen des Tarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung wieder aufgenommen werden. Oldenburg erklärte sich geneigt, seine Zustimmung zu solchen Änderungen, falls sie beliebt werden sollten, nicht zu verlagern, nahm jedoch von vorn herein eine ganze Reihe von Paragraphen der Zollordnung und des Zollgesetzes und eine etwa zu beantragende Erhöhung der im Septembervertrage ermäßigten Zollpositionen und der Positionen 2a, 3a, 6, 8, 9, 12b, 19a, 21a, 22d, 25c, 26, 34, 36, 37, 42a und 43 Anmerkung des Zollvereinstarifs, soweit solche Änderungen in Oldenburg zur Geltung kommen sollten, von dieser vorläufigen Zustimmung aus.

In Bezug auf das gestern in die Kammer eingebrachte Gesetz über Erhöhung der Malzsteuer bemerken wir, daß der Vertrag als Maximum der in den Staaten des erweiterten Zollvereins zulässigen Branntweinsteuer 10 Thlr. pro Dhm a 120 Quart bei 50 pSt. Eralles festsetzt; das Maximum für Bier 1 Thlr. 15 Sgr. pro Dhm, für Tabak 20 Sgr. pro Centner, für Wein, wenn die Abgabe nach dem Werth erhoben wird, 1 1/2 Thlr. pro Hektoliter (5 Thlr. pro Dhm), wenn ohne Rücksicht auf den Werth 25 Sgr. pro Hektoliter, wenn die Abgabe nach Klassifikation der Weinberge erhoben wird, so findet eine Beschränkung auf ein Maximum nicht statt. Frankfurt a. M. kann seinen gegenwärtigen Abgabensatz behalten.

Während hier und dort behauptet wird, die Kammer n würden erst im Juni oder gar im Juli zum Schlusse kommen, hören wir, daß vorläufig der Schluß schon auf Sonnabend den 7. Mai, also acht Tage vor dem Pfingstfeste, angesetzt sei, mit der Maßgabe, daß, falls alsdann noch die Erledigung einiger dringenden Vorlagen übrig bliebe, die Kammer dazu noch die paar Tage vor dem Feste zu verwenden haben würden. (N. Pr. 3.)

Die Gemeinde-Ordnungen werden schwerlich alle in der gegenwärtigen Session ihre Erledigung finden, vielmehr hat es ganz den Anschein, als werde dies nur der Fall sein bei der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen und bei den Gemeinde-Ordnungen für Rheinland und Westphalen. Das Präsidium der Zweiten Kammer wenigstens ist der Ansicht, daß die letztern Ordnun-

gen ihren Abschluß finden müßten, indem es hier nicht wie bei den Gemeinde-Ordnungen für die östlichen Provinzen möglich sei, den bestehenden Zustand einstweilen gelten zu lassen. (N. Pr. 3.)

Nach einem Antrage des Abgeordneten Lette und Genossen, sollen die den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten, Erbpachtszinsen und außerdem die aus dem Kirchen-, Parochial- oder Schulverbande entspringenden Reallasten vorläufig nicht abgelöst werden können, bis ein weiteres definitives Gesetz diese Verhältnisse ordnet.

Breslau, d. 9. April. Vorgesehen wurde der unter polnischen Studirenden der hiesigen Universität seit dem Jahre 1836 bestehende „slawische Verein“ auf direkten Befehl des Ministerii suspendirt. Nachdem bei dem Bibliothekar, Stud. v. Sternitzki, eine polizeiliche Haussuchung stattgefunden, wurde auch die Vereinsbibliothek vorläufig geschlossen.

Frankfurt a. M., d. 8. April. In der letzten Sitzung der Bundesversammlung ist die Angelegenheit wegen Unterflüchtung der biesigen Marineoffiziere zur Abstimmung gelangt. Wie man vernimmt, ist das Resultat derselben ein für die erwähnten Offiziere günstiges gewesen und wird ihnen eine angemessene Unterstützung bis zu ihrer demnächstigen anderweiten Anstellung aus Bundesmitteln gewährt werden. (Pr. 3.)

Freiburg, d. 8. April. Gestern sind sämtliche Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz hier eingetroffen. Ihrer Berathung über die Ergebnisse der karlsruher Konferenz ging ein Gottesdienst in dem Münster voran, bei welchem der Bischof von Mainz, Herr von Ketteler, gelehrte. Die Berathungen werden, wie man sagt, bis Ende der Woche dauern.

Hannover, d. 10. April. Die sogenannten ritterschaftlichen Vertheidigungs-Bevollmächtigten haben, nachdem die Vertheidigungsversuche mit der königlichen Regierung abermals an dem Uebermaße ihrer Forderungen gescheitert sind und von ihnen auf das Ultimatum der Krone eine ausführliche ablehnende Rückantwort ertheilt worden ist, die Residenz gestern wieder verlassen. Mit diesen wiederum fehlgeschlagenen Operationen haben beide Theile ohne Frage die Brücke zu jeder Vereinbarung hinter sich abgebrochen und es soll deshalb namentlich im Lager der ritterschaftlichen Partei eine ernste Verstim- mung gegen die Regierung sich kund geben. Man ist dort insbesondere über den entschiedenen Ton des Ultimatum sehr ungehalten. Nachdem die Dinge nun eine Wendung genommen haben, wie wir sie längst andeuteten, ist man gespannt darauf, welche Schritte die Regierung weiter in der Sache thun, ob sie die Entscheidung des Bundes abwarten oder die Wirren leblich im Einverständnisse mit den Kammern regeln wird. Das letztere nach den neuesten Vorgängen sich nunmehr zu den nothwendigen von der Regierung geforderten Konzeptionen bequemen werden, glauben wir mit ziemlicher Gewißheit annehmen zu dürfen. (Pr. 3.)

Schleswig, d. 10. April. Die letzte Spur des Schleswig-Holsteinismus soll — so will es Graf Carl Moltke — verfligt werden; selbst die Benennung: „Schleswig-holsteinischer Kanal“ ist ihm

auf die neuere Geschichte rechtfertigen konnte. Wenn ich selbst darin zu viel gethan hätte, demokratische Elemente gesehen hätte, wo keine sind, so konnte man mich der Uebertreibung des Systems, der wissenschaftlichen Rechthaberei beschuldigen; dies kann aber nicht die Sache dieses Gerichtshofes sein, darüber muß die Wissenschaft urtheilen.

Der Herr Staatsanwalt hat wiederholt die Ausdrücke Partei- strebungen und einseitiger Tadel gebraucht. Mein Gott! Es sind reaktionäre Blätter, und die Zeitungen der Gotthard, und demokratische Blätter gleichmäßig über meine Schrift hergefallen. Kann es einen stärkeren Beweis der Unparteilichkeit geben? Die Geschichte kann für Alle und gegen Alle Partei nehmen; ich habe für Alles Lob und für Alles Tadel, Lob für die Absoluten, für die konstitutionelle Monarchie, für die Demokratie, wo sie ihre Schuldigkeit thun, und Tadel für Alle, wo sie sie nicht thun. Das ist der parteilose Charakter dieses Buches. Ich muß der Demokratie die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie den Tadel, der sie trifft, verflissen hat, besser als die andern Parteien, und daß sie besser ihren Nutzen daraus zu ziehen sucht. Mich für den Schaden verantwortlich zu machen, der möglicher Weise durch Schwäche oder exaltirte Köpfe da oder dort auf Anlaß meines Buches gestiftet werden könnte, das kann Niemanden einfallen. Das hat Luther gesagt, als man ihn aufmerksamer machte, wie er mit seiner neuen Lehre die Geister irre, daß er sich nicht um die Schwachen kümmern könne, das Wort Gottes solle bekümmern! Und so muß das „persistat veritas“ der Wahl- spruch der Wissenschaft sein, die nicht darum sorgen kann, ob einzelnen Schwachen durch ihre Wahrheit ein Uergerniß gegeben werde. Ich habe übrigens von der bestimmten Demokratie, wie sie der Hr. Staatsanwalt vom Jahre 1848 her allein im Gedächtnisse hat, in meiner Schrift nichts gesprochen. Ich spreche darin von demokratischen Staatsbestrei- bungen, Einrichtungen, Anhalten, die zum Theil mit Politik und politischen Grundfragen gar nichts zu thun haben, und dann auch allerdings von demokratischen oder republikanischen Staaten wie die nordamerikanischen, was in einer Geschichtserzählung wohl erlaubt sein wird. Um aber auf den parteilosen Charakter des Buches und seine Einwirkung auf die Parteien zurückzukommen, so muß ich wiederholt betonen, daß die Demokratie, die jetzt in sehr zahmen Journalen noch erkennbar ist, ungeachtet des Tadel, der auf die neueste französische Demokratie am Schlusse des Buches gemessen ist, aus dem Buche Vortheil zu ziehen gewußt hat. Möchten doch auch Monarchisten und Konstitutionelle so den Tadel verschlucken, den gerechten Tadel, der sie trifft, wie vielen Nutzen könnten auch sie aus dem Buche ziehen! Wenn der Hr. Staatsanwalt

mich so ganz mit der revolutionären Demokratie zusammen wirft, so will ich ihm das Bekennniß hier ablegen, das mich allein in der Mei- nung der ganz verzweigten Demokraten ruiniren müßte, daß theoretisch allerdings die konstitutionelle Staatsform, wie sie in England besteht, nach meiner Ueberzeugung die vorzüglichste von allen ist. Daraus folgt aber freilich nicht, daß dieses Meisterstück der Geschichte, wie ich sie nenne, auf alle andern Staaten und Völker angewandt werden könne, oder daß sie die Zukunft Europas für sich habe.

Der Hr. Staatsanwalt wiederholt auch jetzt noch, nach den Aus- führungen meines Vertheidigers, daß ich das Wort Volksebewegung immer in dem Sinne von Revolutionen der Masse gebrauche und diese als berechtigt darstelle. Ich muß den Hr. Staatsanwalt förmlich auffordern, mir eine solche Stelle in dem Buche zu nennen, wo dies geschehen ist. . . .

„Staatsanwalt. Die Stellen, aus denen dies hervorgeht, habe ich in meinem ersten Vortrage bezeichnet. Sie befinden sich auf S. 170.

„Servinus. Ich glaube denn doch mein Buch mit mehr Auf- merksamkeit geschrieben zu haben, als es Andere gelesen haben! Auf S. 170 ist allerdings das Wort Berechtigung zweimal zu lesen. Es ist dort von der allgemeinsten Gestaltung der Welt die Rede, nach welcher die Europäer die Stellung einer Art Aristokratie einnehmen, die mehr und mehr die Herrschaft der Welt ausübe, durch Anpflanzung, u. u. der vierte Stand die Menschen, die Kräfte, das Material liefere. Darin liege die Berechtigung zu seinen gegenwärtigen Bestrebungen nach „der politischen Bedeutung und Berechtigung“, die vor ihm das Bürgerthum erlangen habe, d. h. nach politischen Rechten, nach einer Stellung im Staate, nach einer Theilnahme an dessen Angelegenheiten- und dazu Revolutionen nöthig? Es ist zu diesem Ziele allerdings auch, wie einst bei dem Bestreben des Bürgerthums, außer auf dem friedlichen Wege der Entwicklung, auf revolutionärem Wege vorgeschrit- ten worden. Soll ich das in einer Geschichte nicht erzählen, nicht er- wähen dürfen? Und was hat dieses ganze unübersehbare Verhältniß zu- legt so speciell mit Deutschland zu thun?

„Der Hr. Staatsanwalt bezieht überhaupt meine Schrift überall auf Deutschland und deutsche Verhältnisse zurück, wo ich ganz weitge- schichtliche Betrachtungen anstelle. Ich will nicht die neueste Geschichte von Deutschland schreiben, sondern die Geschichte der Welt, nicht die von Europa allein, sondern auch die von Amerika und Asien.“

(Schluß folgt.)

zuwider und soll, einer eben erlassenen Bekanntmachung zufolge, ebenso wie die seit 1787, also volle 66 Jahre bestehende Kanalaufsichtskommission aufgehoben werden. An ihrer Stelle werden der Minister für Schleswig und der für Holstein-Lauenburg die Funktionen derselben folglich ausüben. Der Name „Schleswig-holsteinischer Kanal“ aber wird in allen amtlichen Bekanntmachungen in „Eiderkanal“ umgetauft.

Italien.

Turin, d. 8. April. (Tel. Dep.) Die Subscription zur Bildung einer Gesellschaft, welche eine Eisenbahn nach Savoyen, Viktor-Emanuels-Bahn benannt, bauen will, ist beinahe geschlossen. Zwischen der hiesigen Regierung und der transatlantischen Gesellschaft ist eine Convention abgeschlossen worden, wodurch eine Dampfschiffahrts-Verbindung allmonatlich zwischen Genua, New-York, Brasilien und Montevideo vermittelt werden wird.

Frankreich.

Paris, d. 9. April. In den heutigen Blättern wird eine Ordonnanz des Erzbischofs von Paris veröffentlicht, worin der Prälat sein am 17. Februar erlassenes Verbot, den „Univers“ zu lesen, zurücknimmt. Das ist die Bestätigung der Vermuthung, daß der hier eingetroffene Hirtenbrief des Papstes nicht günstig für Hrn. Sibour laute. Es versteht sich von selbst, daß der Papst einen so hochgestellten Mann, wie den Erzbischof von Paris nicht unbedingt und rückwärtslos verurtheilt hat, aber die Ordonnanz desselben ist nichtsdestoweniger ein unzweideutiger Beweis, daß der „Univers“ (das Organ der Ultramontanen) in allen wesentlichen Punkten in Rom anerkannt worden ist. Man hofft, daß nun dem langen Scandal ein Ziel gesetzt worden ist. Ehe übrigens das Schreiben des Papstes noch beruhigend auf den erregten Sturm in den kirchlichen Angelegenheiten wirken konnte, hat der ultramontane Bischof von Amiens ein Mandement erlassen, worin die Legitimität der Gewalt desinirt wird. Seine Doktrine besteht ungefähr in Folgendem: „Jede Gewalt kommt von Gott, durch die einfache Thatsache, daß sie besteht. Der heil. Paulus hat es gesagt und Herr Salinis es wiederholt. Die Gewalt mag nun gerecht oder ungerecht sein, darauf kommt es nicht an, sobald sie einmal da ist. Sie ist aber nur da durch Gottes Willen, und unter diesem Titel ist ihr Jedermann Gehorsam schuldig.“ Dies ist eine für alle Insurgenten und Usurpatoren sehr bequeme Doktrine. Wenn jeder Besitz — und die Handhabung der Gewalt setzt doch einen Besitz voraus — auf diese Weise gerechtfertigt werden sollte, so läge die Entscheidung für Alles Recht und Unrecht nur in der Kraft des Stärkeren und alle gesellschaftlichen Einrichtungen, alle Verträge und alle Völkerrechte sind unnütz, oder vielmehr sie verpflichten nur den Schwächeren, weil er eben der Schwächere ist und repräsentiren sonach gar keine Autorität, da nach dem Prinzip des Hrn. Bischof der Stärkere den Schwächeren verpflichten kann, zu

was er will, ohne daß er nöthig hat, sich auf bestehende Anordnungen und gesellschaftliche Rechte zu berufen.

Mehrere Zeitungen hatten von einem, dem Londoner Protokoll angefügten geheimen Zusatzartikel gesprochen, wonach die Großmächte Preußen das Recht zusprächen, nöthigenfalls mit Waffengewalt seine Souveränität in Neuenburg wiederherzustellen. Die „Patrie“ stellt dagegen in einer halbamtlichen Note das Vorhandensein jenes Zusatzartikels in Abrede, und demgemäß auch die Anerkennung jenes Rechts durch das französische Cabinet. Dessenungeachtet will die „Indep.“ wissen, daß preussische Waffen in nicht zu ferner Zeit die Souveränität in Neuenburg wieder einführen werden.

Paris, d. 11. April. (Tel. Dep.) Die „Patrie“ versichert, daß die türkischen Angelegenheiten beigelegt seien.

Großbritannien und Irland.

London, d. 9. April. Die Thätigkeit auf den Werften hat noch nicht nachgelassen. Das Dampf-Einien Schiff „Herzog Wellington“ hat bereits seine Maschinen erhalten und wird in wenigen Tagen seefertig sein. Das Einien Schiff „London“ hat ebenfalls den Befehl erhalten, sich seefertig zu machen. Die Schraubenfregatte „Bahogue“ von 58 Kanonen hat Befehl erhalten, nach dem Mittelmeer abzugeben. — Eine Commission der Artillerie, an welcher der General-Inspector der Fortifikation, Sir J. Bourguyne, Theil nahm, hat die neuen Festungsanlagen von Portsmouth und Gosport eben inspiciert. — Nach Nachrichten aus Malta vom 30. hatte die englische Flotte jetzt definitiv den Befehl erhalten, Malta nicht zu verlassen. Die orientalische Angelegenheit werde bereits als geordnet angesehen.

Belgien.

Brüssel, d. 9. April. Der „Moniteur“ vom heutigen Tage, an welchem der Herzog von Brabant, ältester Sohn des Königs, majoren wird, enthält drei Dekrete, durch deren erstes dem Herzog das Großkreuz des Leopold-Ordens verliehen wird, das zweite befördert ihn zum Major der Infanterie beim Grenadier-Regiment, und durch das dritte Dekret wird der Graf von Flandern Kavallerie-Major bei den Guden. Der heutige 18. Geburtstag des Kronprinzen wird im ganzen Lande wie ein Festtag begangen, die Zeitungen werden morgen nicht erscheinen.

Dänemark.

Kopenhagen, d. 9. April. Die zweite Behandlung der Erbfolgsfrage wurde gestern nach einer sehr langen Debatte beendet. Der dritte Hauptvorschlag von Rottwitt und Consorten ward von dem Antragsteller selbst zurückgenommen, und der vierte Hauptvorschlag von Dersed, die unbedingte Zustimmung zu der l. Wortschaft betreffend, mit 94 gegen 48 Stimmen angenommen. Es ist also die erforderliche Dreiviertel-Majorität nicht erreicht. Der Uebergang zur dritten Behandlung, die am 15. d. stattfinden soll, wurde mit 141 Stimmen genehmigt; dawider stimmte nur Grundtvig.

Bekanntmachungen.

Kgl. Sächs. conf. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, eröffnet 1831.

Aus dem 22ten im Druck erschienenen Rechenschaftsberichte vom Jahre 1852, welcher unentgeltlich verabreicht wird, gehen nachfolgende Resultate hervor:

Versicherte Personen	4552			
Versicherungssumme		5,232,200	fl	—
Einnahme: An Prämien		186,303	fl	15
— Zinsen und Agio		54,591	fl	20
Ausgabe: An die Erben verstorbenen Mitglieder		113,886	fl	15
Dividende an die lebenden Mitglieder		22,592	fl	8
Verbliebener Fonds		1,291,930	fl	17
Davon gehören dem Reservefonds		1,113,854	fl	17
— Dividendenfonds		135,152	fl	28

Die Dividende im Jahre 1853 beträgt 16%, vom Sundert. Bei nachbenannter Agentur ist über den Beitritt unentgeltlich nähere Auskunft zu erlangen. Merseburg, den 12. April 1853.

Kindfleisch, Agent.

Haus- u. Geschäftsverkauf.

Veränderungshalber ist sofort ein Haus, mit Material, Taback- und Spirituosen-Geschäft, unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Es hat die schönste Lage in einem lebhaften Städtchen, ist besonders geräumig, ganz bequem eingerichtet, und bietet jedem Geschäftsweige, namentlich dem Kaufmann und Seiler, die besten Vortheile, wie auch nur 1400 fl. darauf anzuzahlen sind. Nähere Auskunft darüber giebt der Böttchermester Chr. Schimpf in Schafstädt.

Neuer Bastard- oder Schwedischer Klee (Trifolium hybridum). Ernst Voigt, gr. Klausstraße.

Frische Klärgallekte empfiehlt Carl Haring.

B. Salym, Nr. 396.

In meinem reichhaltigen Herren-Garderobe-Magazin sind sämmtliche Artikel für jede Jahreszeit mit Neuheiten auf das Sorgfältigste ausgestattet worden. Die schönen neuen Stoffe, die von den früheren Moden so abweichen, die Façons, die große Auswahl derselben, bieten viel Ueberraschendes dar, weshalb ich mir erlaube, hierdurch ein geehrtes Publikum darauf aufmerksam zu machen.

B. Salym's Herren-Garderobe-Magazin, Leipzigerstraße Nr. 396.

Pferdeverkauf.

Eine Falbe, 5 Jahr alt, zum Reiten und Fahren, steht zu verkaufen, Leipzigerstraße Nr. 1632.

Kummelprenkaufe fortwährend. Fr. Fr. Finger.

Frühe Waiz- oder 6 Wochen Karopfen sind zu verkaufen, Raubengasse bei G. Stolze.

2000—2500 fl sind gegen pupillarische Sicherheit am 1. Juli or. auszuleihen Breitstraße Nr. 1240. Unterhändler werden verbeten.

Gute Schuppen, Spaten und Sichel empfiehlt Wilhelm Schulze in Strau.

Bekanntmachung.

Einem geehrten Publikum zeigen wir hiermit ergebenst an, daß wir, nachdem Herr **F. Gaerner** die Haupt-Agentur niedergelegt hat, dieselbe dem Herrn **Friedrich Schreiber** (Firma **Schmeisser & Schreiber**) in **Halle** übertragen haben.
Berlin, den 12. April 1853.
Die Direktion der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der **Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt** erlaube ich mir, dem geehrten Publikum diese Anstalt zur gefälligen Benutzung ergebenst zu empfehlen, und bin ich gern bereit, jede gewünschte Auskunft sowie auch Antragsformulare unentgeltlich zu ertheilen.
Halle, den 12. April 1853.

Friedrich Schreiber,
Haupt-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Frühlingsfächer empfiehlt in reichster Auswahl
Herm. Schöttler.

Frische Austern,
Frischen ger. Rhein- und
Weser-Lachs,
Frischen russischen Caviar,
Frische Kräuter-Anchovis,
Italienischen u. russischen
Salat,
Beste Sardinien in Del,
Gothaer Röstwürste,
Zungen- u. Cervelatwurst,
Hamburger Rauchfleisch,
Lüneburger und Bremer Neun-
augen empfiehlt

Julius Kramm,
große Ulrichsstr. Nr. 13.

Widerruf.
 Die angekündigte offene Stelle als Gärtner-Gehülfe ist besetzt.
 Gasthaus zur „Schönen Aue“ b. Weissenfels,
 den 12. April 1853.

Donnerstag, Abends 7 Uhr, **Probe** zu
 Arthalia von Mendelssohn.
L. Thieme.

Volksliedertafel.
 Sonntag den 17. d. Nachmittags 4 Uhr
 in den 3 Schwänen
General-Versammlung.

Familien-Nachrichten.
Verlobungs-Anzeige.

Nur auf diesem Wege zeigen Freunden und
 Bekannten ihre Verlobung an
Wilhelmine Breitung,
Carl Becker, Lehrer,
 Sangerhausen, am 12. April 1853.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 12. April.	Zinsf.	Preuß. Cour.			Zinsf.	Preuß. Cour.		
		Brief.	Geld.	Gem.		Brief.	Geld.	Gem.
Fonds-Course.								
Freiwillige Anleihe	4 1/2	102	101 1/2		92 1/2	91 1/2		
Staats-Anleihe von 1850	4 1/2	103 1/2	103		99 1/2	98 1/2		
do. 1852	4 1/2	103 1/2	103 1/4		100 1/2	100 1/4		
Staats-Schuld-Scheine	3 1/2	93 1/2	92 1/2		101 1/2	100 7/8		
Pr.-Ed. d. St. a St. 50	4 1/2	150 1/2	150 1/4		101	100		
Kur- u. Neum. Schuldversch.	3 1/2	103	102 1/2		101 1/4	101		
Berliner Stadt-Vollg.	4 1/2	100 1/2	100		103 1/2	103		
do. do. u. Neumärkische	3 1/2	100 1/2	100 1/4		102 1/2	102 1/4		
Preussische	3 1/2	96 1/2	96 1/4		102 1/2	102 1/4		
Pommersche	3 1/2	100 1/2	99 1/2		102 1/2	102 1/4		
Posenische	4	97 1/2	97 1/4		102 1/2	102 1/4		
do. do.	3 1/2	97 1/2	97 1/4		102 1/2	102 1/4		
Schlesische	3 1/2	97 1/2	97 1/4		102 1/2	102 1/4		
do. Lit. B. v. St. Gar.	3 1/2	97	97		102 1/2	102 1/4		
Westpreussische	3 1/2	97	97		102 1/2	102 1/4		
Kur- u. Neumärkische	4	101	101		102 1/2	102 1/4		
Pommersche	4	101 1/2	101 1/4		102 1/2	102 1/4		
Posenische	4	101 1/2	101		102 1/2	102 1/4		
Preussische	4	101 1/2	101		102 1/2	102 1/4		
Rheinische u. Westph.	4	101 1/2	101		102 1/2	102 1/4		
Sächsische	4	101 1/2	101		102 1/2	102 1/4		
Schlesische	4	101 1/2	101		102 1/2	102 1/4		
Schuldversch. d. Eisenf. & C.	4	110	109		102 1/2	102 1/4		
Preuss. Bank-Anh. Scheine	4	13 1/2	13 1/4		102 1/2	102 1/4		
Friedrichsd' or	4	11 1/2	11 1/4		102 1/2	102 1/4		
Andere Goldmünzen à 5 fl	4	11 1/2	11 1/4		102 1/2	102 1/4		
Eisenbahn-Actien.								
Nachen-Düsseldorf	3 1/2	96	96		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts	4	103 1/2	103 1/4	75 1/2 à	102 1/2	102 1/4		
Bergisch-Märkische	5	103 1/2	103 1/4	75 1/2 à	102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts	4	103 1/2	103 1/4		102 1/2	102 1/4		
do. do. II. Serie	5	132	131		102 1/2	102 1/4		
Berliner-Anhalt. Lit. A. u. B.	4	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts	4	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
Berlin-Hamburger	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
do. do. II. Km.	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts-Obligat.	4 1/2	108 3/4	107 3/4	93 1/2 à 93	102 1/2	102 1/4		
do. do.	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
do. do. Lit. D.	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
Berlin-Stettiner	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts-Obligat.	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
do. do.	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
Breslau-Schweden-Freib.	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
Cöln-Mindener	3 1/2	121 1/2	121 1/4		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts-Obligat.	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
do. do. II. Km.	4 1/2	108 3/4	107 3/4		102 1/2	102 1/4		
Düsseldorf-Eberfelder								
do. Prior.	4	92 1/2	91 1/2		102 1/2	102 1/4		
do. do.	4	99 1/2	98 1/2		102 1/2	102 1/4		
Magdeburg-Halberstädter	5	188 1/2	188		102 1/2	102 1/4		
Magdeburg-Wittenberger	5	101 1/2	100 7/8		102 1/2	102 1/4		
Niederrheinische-Märkische	4	101	100		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts	4	101 1/4	101		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts	4	101 1/4	101		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts III. Ser.	4 1/2	103 1/2	103		102 1/2	102 1/4		
do. do. IV. Ser.	4 1/2	103 1/2	103		102 1/2	102 1/4		
do. Zweigbahn	4	60 1/2	60		102 1/2	102 1/4		
Oberschlesische Lit. A.	3 1/2	230 1/2	228		102 1/2	102 1/4		
do. Lit. B.	3 1/2	188 1/2	188		102 1/2	102 1/4		
Prinz-Bilh. (Steele-Wehr)	4	48 1/2	47 1/2		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts	5	5	5		102 1/2	102 1/4		
do. II. Serie	5	5	5		102 1/2	102 1/4		
Rheinische	4	96 1/2	95 1/2		102 1/2	102 1/4		
do. (Stamm) Priorit.	4	96 1/2	95 1/2		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts-Oblig.	4	96 1/2	95 1/2		102 1/2	102 1/4		
do. vom Staat garantirt	3 1/2	96 1/2	95 1/2		102 1/2	102 1/4		
Hauptort-Greif-Kreis-Grabb.	3 1/2	101 1/2	101		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts	4 1/2	95	95		102 1/2	102 1/4		
Stargard-Posen	3 1/2	108 1/2	107 1/2		102 1/2	102 1/4		
Thüringer	4 1/2	103	103		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts-Oblig.	4 1/2	209 1/2	209 1/4		102 1/2	102 1/4		
Wilhelms (Hofst-Verb.)	5	5	5		102 1/2	102 1/4		
do. Prioritäts	5	5	5		102 1/2	102 1/4		
In- und ausländische Eisenbahn-Actien und Leihrenten.								
Nachen-Mairitz 70 fl. Eins.	4	82 1/2	82 1/4		102 1/2	102 1/4		
Amsterdam-Rotterdam	4	86 1/2	85 1/2		102 1/2	102 1/4		
Cöthen-Berliner	2 1/2	94	94 1/2		102 1/2	102 1/4		
Krakau-Berschlesische	4	92 1/2	91 1/2		102 1/2	102 1/4		
Ries-Nitona	4	92 1/2	91 1/2		102 1/2	102 1/4		
Wismar-Berlin	4	121 1/2	121 1/4		102 1/2	102 1/4		
Frankfurt-Berlin	4	52 1/2	51 1/2		102 1/2	102 1/4		
Medienburger	4	52 1/2	51 1/2		102 1/2	102 1/4		
Nordbahn (Friedr. Bilh.)	4	57 1/2	57 1/4		102 1/2	102 1/4		
Sankt-Jago pro Stück	4	57 1/2	57 1/4		102 1/2	102 1/4		
Anst. Priorit.-Actien	4 1/2	103 1/2	103 1/4		102 1/2	102 1/4		
Amsterdam-Rotterdam	4 1/2	103 1/2	103 1/4		102 1/2	102 1/4		
Krakau-Berschlesische	4	103 1/2	103 1/4		102 1/2	102 1/4		
Nordbahn (Friedr. Bilh.)	5	86	86		102 1/2	102 1/4		
Berg. Oblig. 3. de l'Est	4	86	86		102 1/2	102 1/4		
do. Camb. u. Meuse	4	86	86		102 1/2	102 1/4		
Rassen-Berlin-Bank-Act.	4	86	86		102 1/2	102 1/4		

Gebauer-Schwefelsche Buchdruckerei in Halle.

Todes-Anzeige.

Diese Nacht um 2 Uhr entschlief nach langem Leiden zu einem bessern Sein unser theurer Sohn und Bruder, der Dr. phil. **Theod. Arnold**, Collobor. an der lat. Hauptschule des Waisenhauses.
Halle, den 13. April 1853.

Die Hinterbliebenen.

Marktberichte.

Magdeburg, den 12. April. (Nach Wiswein.)
 Weizen 54 — 56 fl. Gerste 34 — 37 fl.
 Roggen 43 1/2 — 46 fl. Hafer 26 — 27 fl.
 Kartoffel-Spiritus, die 14, 400 fl. Kaltes 30 1/2 fl.

Nordhausen, den 9. April.

Weizen 1 fl 25 fl bis 2 fl 8 fl
 Roggen 1 fl 20 fl bis 2 fl 2 fl
 Gerste 1 fl 7 fl bis 1 fl 14 fl
 Hafer — 24 fl bis — 27 fl
 Ruböl pro Centner 11 fl
 Leinöl pro Centner 12 fl

Berlin, den 12. April.

Weizen bei Ladungen 57—64 fl, im Detail 60—68.
 Roggen loco 45—48 fl.
 • Frühjahr 43 1/2 fl. u. 1/2 fl. u. G.
 • Juni Juli 42 1/2 u. 1/2 fl. u. G.
 • Juli Aug. 42 1/2 fl. u. G.
 Gerste loco 37—39 fl.
 • kleine 36—38 fl.
 Hafer loco 26—29 fl.
 • Frühjahr 50 fl. 26 1/2 fl.
 Gersten, Koch = 52—55 fl.
 • Futter = 48—50 fl.
 Wintersapps 80—79 fl.
 Wintererbsen 79—78 fl.
 Sommererbsen 66—65 fl.
 Leinöl loco 10 1/2 fl. u. G.
 • April Mai 10 1/2 fl. u. G.
 • Juni Juli 10 1/2 fl. u. G.
 • Juli Aug. 10 1/2 fl. u. G.
 • Aug. Sept. 10 1/2 fl. u. G.
 • Sept. Oct. 10 1/2 fl. u. G.
 Leinöl loco 11 1/2 — 11 fl.
 • pr. Lieferung 11 1/2 — 11 fl.
 Spiritus loco ohne Fass 21 fl. a 22 fl. u. G.
 • April 21 a 20 1/2 fl. u. G.
 • April Mai do.
 • Mai Juni do.
 • Juni Juli 21 1/2 a 20 1/2 fl. u. G.
 • Juli Aug. 21 1/2 a 20 1/2 fl. u. G.
 • Aug. Sept. 22 fl. u. G.

Breslau, d. 12. April. Weizen, weißer 64—70 fl, gelber 63—67 fl. Roggen 49—58 fl. Gerste 38—44 fl. Hafer 28—32 fl.

Stettin, d. 12. April. Weizen 58 1/2 — 63 fl, Frühj. 58 1/2 fl. Roggen Frühj. 43 1/2 fl. Spiritus 17 1/2 mit Fass 19 1/2 fl. u. G., Juli, Aug. 17 fl.

Wasserstand der Saale bei Halle
 am 12. April Abends am Unterpelgel 9 Fuß 2 Zoll
 am 13. April Morgens am Unterpelgel 8 Fuß 11 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
 den 12. April am alten Pegel Nr. 16 und — Boll.
 am neuen Pegel 14 Fuß 6 Zoll.

Schiffahrtsnachricht.
 Die Schleuse zu Magdeburg passirt:
 Aufwärts: d. 12. April 8 Dabinage Güter, v. Berlin u. Halle. — 2 Baumeier, Eicentohlen, von Hamburg u. Putzau.
 Abwärts: d. 12. April 6 Gaertel, Bremer, v. Königstein u. Neuf-Magdeburg.
Magdeburg, den 12. April 1853.
 Königl. Schleusenamt, Haase.

Magdeburg, den 12. April.	Bf.	Brief	Geld.
Preuss. freiwillige Anleihe	4 1/2	—	—
Staats-Schuld-Scheine	3 1/2	—	—
Berein. Dampfschiff- u. Stamm-Actien	5	98 1/2	97 1/2
do. do. Prioritäts-Actien	5	98 1/2	97 1/2
Magdeburg-Leipziger Stamm-Actien	4	102 1/2	101 1/2
do. do. Prioritäts-Actien	4	102 1/2	101 1/2
do. do. do. B.	4	102 1/2	101 1/2
do. Halberst. Stamm-Actien	4	102 1/2	101 1/2
do. do. Prioritäts-Actien	4	102 1/2	101 1/2
do. Wittenberg. do.	4	102 1/2	101 1/2
do. do. Prioritäts-Actien	4	102 1/2	101 1/2
Amsterdam kurze Sicht	—	—	—
do. 2 Monat	—	—	—
Hamburg kurze Sicht	—	151 1/2	151 1/4
do. 2 Monat	—	151 1/2	151 1/4
Frankfurt kurze Sicht	—	56 21	—
do. 2 Monat	—	56 21	—
Preuss. Friedrichsd' or	—	—	113 1/2
Ausländisch Gold à 5 Fl.	—	—	—

Deutschland.

Berlin, d. 12. April. Se. Majestät der König haben des Königs von Spanien Majestät den Schwarzen Adler-Orden verliehen.

Wien, d. 11. April. Der Kaiser hat mit Entschliessung vom 25. März d. J. befohlen, daß die projectirte Eisenbahnstrecke von Auspitz nach Teplitz in Böhmen vom Staate auszubauen und in die Staatsbahnen einzubeziehen ist.

Frankreich.

Paris, d. 11. April. (Tel. Dep. v. Preuß. Zig.) Den jüngsten Verhaftungen hieselbst sollen Verbindungen der Betreffenden mit den londoner Flüchtlingen zum Grunde liegen.

Paris, d. 12. April. (Tel. Dep.) Ein Circulaire ist erschienen, das eine strenge Beaufsichtigung der Kaffeehäuser, Konzerte u. s. w. in den Departements vorschreibt. — Der heutige „Moniteur“ enthält eine Gesetzesvorlage über den gerichtlichen Rekurs in Kriminalsachen.

Bermischtes.

— **Dirschau, d. 11. April, 6 Uhr Nachmittags.** (Tel. Dep.) Noch findet der Eisgang auf Weichsel und Nogat statt. Der Trajekt ist zeitweise — namentlich des Nachts — gänzlich gehemmt. Der Wasserstand beträgt in der Weichsel 18 Fuß 7 Zoll, in der Nogat 17 Fuß 3 Zoll.

— Die in Kassel zurückgelassene Familie des Directors Dr. Gräfe soll brieflichen Nachrichten zufolge einen Ausweisungsbefehl erhalten haben und deshalb demnächst ein Unterkommen bei einer verwandten Familie in Eisenach suchen müssen. Gräfe selbst ist bereits in der Schweiz.

— Das Bad Weibach, eines der berühmtesten Schwefelbäder Deutschlands, ist in den Besitz der herzoglich nassauischen Domäne gekommen, welche das Curhaus in Ermangelung anderer Concurrenz für 48,000 Fl. gekauft hat. Es wird dasselbe nun eine kostbarere Einrichtung erhalten.

Naturwissenschaftlicher Verein.

Sitzung am 6. April.

Nach Aufnahme sechzehn neuer Mitglieder und Uebergabe der für die Bibliothek eingegangenen Schriften, sowie der von Hrn. Lemisch in Sonderhausen und Hrn. Garthe in Berlin eingeländeten Abhandlungen botanischen Inhaltes erstattete Herr Schrader Bericht über die Thätigkeit der zur Ausführung der Foucault'schen Pendelversuche niedergelassenen Commission und darauf Hr. Weber den Märzbericht der Meteorologischen Station. Herr Kohlmann sprach über die neuesten Abänderungen des Foucault'schen Versuchs. Um die Achsendrehung der Erde beliebig lange beobachten zu können, besetzt Herr Kabisch in Barmen das schwingende Pendel an einer hohlen prismatischen Säule, welche in seinem Zimmer vertical aufgerichtet und um zwei Zapfen an der Decke und am Fußboden drehbar ist. Säule und Pendel verharren nun als ein zusammenhängendes System in derselben Richtung, während der Fußboden eine Drehung erfährt, die durch einen an der Säule befestigten Zeiger noch merklicher wird. Ein Uhrwerk mit einem Gewicht im Innern der hohlen Säule unterhält die Bewegung des Pendels. Die starke Friction der Zapfen, die ungleiche Massenvertheilung im Uhrwerk und das Werfen des Holzes übten indes einen so störenden Einfluß aus, daß der Apparat schon nach einem dreiwöchentlichen (?) Gange unbrauchbar wurde. — Beachtenswerth ist das von Prof. Krüger in Bromberg erfundene Instrument, durch welches die Abweichung der Schwingungsebene bis zu 24 Stunden erkannt werden soll. Die constante Ebene im Raume wird hier nicht durch die Schwingung eines Pendels erzeugt, sondern durch die Schwingkraft eines um seine kurze Quersachse rotirenden, stabförmigen Electromagneten. Die Drehpunkte dieser Achse liegen in der Mitte der beiden längeren Seiten eines Rahmens, der die Form eines Rechtecks hat und gleichfalls beweglich ist um zwei in der Mitte der kurzen Seiten nach außen angebrachten Zapfen. Die durch die Verbindungslinie der letzteren dargestellte ideale Achse kann mittelst eines Charniers leicht auf die jedesmalige Polhöhe (= geogr. Breite) eines Ortes eingestellt werden. Indem nun am Rahmen, worin sich der Electromagnet bewegt, ein Zeiger befestigt wird, der auf eine am Gestelle angebrachte, auf die Weltachse senkrecht gerichtete Scheibe weist, ist die Bedingung erfüllt, daß die Scheibe sich von W. nach O. mit der Erde herumdrehen und so der Zeiger — seine Lage im Raume beibehaltend — immer auf andere Punkte der eingetheilten Scheibe weisen muß. Aber auch dieser Apparat bietet der praktischen Ausführung kaum zu überwindende Schwierigkeiten dar, indem der Magnetstab wegen der diametralen Vertheilung der schwingenden Masse bei schiefer Stellung der Drehungsachse in eine zitternde Bewegung geräth. Herr Dr. Garthe in Köln hat darum statt des rotirenden Stabes ein eisernes Schwungrad von 15 Zoll im Durchmesser angewandt. Da es zum Umlaufen des Versuches durchaus nothwendig ist, daß das mechanische Moment des in Bewegung gesetzten Schwungrades und das dadurch erzeugte Beharrungsvermögen viel größer ist als die Reibung, so sind zur möglichen Verminderung der letzteren Frictionsrollen statt der Zapfen für die horizontale Achse des Schwungrades gewählt. Letzteres wird mit allem Uebereinstimmend von einem Rahmen getragen, der, in horizontaler Richtung drehbar,

unten auf einer feinen, verticalen Stahlspitze ruht. Das andere Achsende ist hohl, nach oben trichterförmig erweitert, nach unten gabelig getheilt. Wird nun aus einem Reservoir Wasser in den Trichter geleitet, so fließt dasselbe durch den einen Schenkel auf die Scheitel des nach Art eines oberflächigen Mühlrades construirten Schwungrades und setzt dasselbe in Rotation.

Hieran anknüpfend erörterte Herr Schrader einen von ihm zu demselben Zwecke construirten Apparat, bei welchem das Schwungrad nicht durch Wasserkraft, sondern durch den künstigen Zug an einem um die Achse desselben geschlungenen Faden nach Art eines Kreisels in Rotation versetzt werden soll. Dadurch ist zugleich die Möglichkeit gegeben, die Achse des beweglichen Rahmens, wie bei dem Krüger'schen Versuche, in die Polhöhe einzustellen.

Herr Bär berichtet über die zahlreichen Versuche, welche theils vom Prof. Lehmann in Leipzig selbst, theils auf dessen Veranlassung von seinen Schülern in Betreff der Krystallisirbarkeit eines der Hauptbestandtheile des Blutes ausgeführt worden sind. Die zuerst bei der mikroskopischen Betrachtung des Milzvenenblutes von einem Verbe beobachtete Wahrnehmung, daß dasselbe sich beim allmählichen Eintrocknen fast vollständig in prismatische Krystalle verwandelt, führte bei weiterer Beobachtung bald zu der Vermuthung, daß der Kalkgehalt eines jeden Blutes, aus welchem Thiere und aus welcher Gegend es auch herstamme, krystallisationsfähig sei. In der That ist es gelungen, diese Krystalle, in schon ausgebildeten Formen oft 1" lang und darüber aus dem Blut der verschiedensten Thiere selbst in größerer Menge herzustellen. Jedoch ist die Hoffnung, welche mit die Veranlassung zur Ausführung der Versuche war, die nämlich, auf diese Art neue Wege zu einer richtigen Erkenntniß des bis jetzt in chemischer Beziehung fast noch räthselhaften Stoffes zu bahnen, noch nicht in Erfüllung gegangen. Die Krystalle sind sehr schwierig rein darzustellen und zudem, wegen ihres großen Wassergehaltes, der leicht an der Luft verfliehet, wenig beständig.

Schließlich legte Hr. Siebel die ersten von Hrn. Schenk vortrefflich lithographirten sechs Tafeln seiner Ddontographie vor, in welcher er das Zahnsystem aller lebenden und fossilen Wirbelthiere in der Weise darzustellen beabsichtigt, daß die systematische Bestimmung der Gattungen und einzelnen Arten danach ermöglicht wird. Der deutschen Literatur fehlte bis jetzt noch ein solches Werk und die frühere von Fr. Cuvier verfaßte sowohl, als die sehr kostspielige von Owen herausgegebene Ddontographie genügen dem angegebenen Zwecke nicht vollkommen, abgesehen davon, daß sie dem deutschen Voplehrer der Zoologie wegen des sehr hohen Ladenpreises unzugänglich sind.

Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 12. bis 13. April.

- Kronprinz:** Hr. Paritz v. Ditten a. Sumpzig. Hr. Fabrik. Colette a. Wittich. Hr. Rittergutsbes. v. Badenheilm a. Kempen. Die Hrn. Kaufm. Benitz u. Bödder a. Bremen, Werner a. Lübeck, Weber a. Görlitz, Springer a. Balthappel, Rettig a. Zella.
- Stadt Zürich:** Hr. Nimm. Sander a. Neutkirchen. Hr. Major a. D. v. Willens u. Hr. Paritz v. Kanauer a. Dresden. Hr. Mühlensbes. Leising a. Ehrenbreitenstein. Die Hrn. Kaufm. Walländer a. Zurich, Schauer a. Dettesbach, Gausin a. Eberswalde, Appel u. Collin a. Berlin, Schuber a. Apler a. Bremen.
- Goldner Ring:** Hr. Oberstlieut. Andree a. Königsberg. Hr. Stad. Vorste. a. Schlesien. Hr. Brauereibes. Naumann u. Hr. Kaufm. Meyer a. Leipzig. Hr. Rieck v. Doring a. Hannover. Hr. Gutbes. Stelle a. Wörschen. Die Hrn. Kaufm. Mausch a. Paimlich, Heller a. Magdeburg, Pfeiffer a. Köln.
- Englischer Hof:** Hr. Dr. med. Deuch a. Berlin. Kaufm. Pannus a. Duisburg. Hr. Defon. Beder a. Braunschweig. Hr. Insp. Fischer a. Prag. Die Hrn. Kaufm. Linder a. Berlin, Schuber a. Hannover.
- Goldner Löwe:** Hr. Rent. Steinweg a. Saucha. Hr. Fabrik. Schmalenberg a. Finsterwalde. Hr. Refet. Fischer a. Zwickau. Hr. Kaufm. Linder a. Hildesher.
- Stadt Hamburg:** Hr. Defon. v. Engelhardt a. Brandenburg. Hr. Schiffsherr Duving a. Berlin. Hr. Antim. Schirmer a. Böhmen. Hr. Stad. v. Eppmann a. Leipzig. Hr. Bretgutsbes. Walter u. Dr. Gasthofbes. Epteme a. Atern. Die Hrn. Kaufm. Rippel a. Berlin, Rißel a. Leipzig, André a. Frankenhäusen, Oppenheimer a. Sangerhausen, Lehner a. Magdeburg, Dammann a. Heilsbr.
- Goldne Kugel:** Die Hrn. Kaufm. Krause a. Bremen, Heimerding a. Berlin, Ehemann a. Eisenach. Hr. Rentier Heßfurt a. Hamburg. Hr. Berw. Glöckner a. Celle.
- Magdeburger Bahnhof:** Hr. Baron v. Stein u. Hr. Paritz. Brunnem a. Kassel. Die Hrn. Kaufm. Seyfer a. Berlin, Röber u. Blumer a. Magdeburg. Hr. Rent. v. Coltermann a. Braunschweig. Hr. Kammerherr v. d. Wüpe a. Mecklenburg. Hr. Graf v. Magenitz u. Hr. Graf v. Domselshausen a. Warchau. Hr. Generaladjut. v. Walter a. Wien.
- Thüringer Bahnhof:** Hr. Rittergutsbes. v. Rabenau a. Königsbertha. Die Hrn. Rent. v. Mangold a. Wilmor, Oppenheimer a. Berlin. Hr. Oberpostlicher Rath a. Emsleben. Frau. Müller a. Gotha. Die Hrn. Kaufm. Buschmidt a. Schwiege, Biome a. Hersfeld, Müller a. Korbitz. Die Hrn. Stad. Feilinger a. Mannheim, v. Obernitz a. Dresden, Kugel a. Bonn.

Meteorologische Beobachtungen.

	12. April.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Fußdruck *)	331,59 Par. z.	330,30 Par. z.	329,38 Par. z.	330,42 Par. z.	
Dampfdruck	1,95 Par. z.	2,04 Par. z.	2,12 Par. z.	2,04 Par. z.	
Relat. Feuchtigl.	69 pCt.	60 pCt.	79 pCt.	69 pCt.	
Gustwärme	3,9 G. Rm.	6,0 G. Rm.	3,2 G. Rm.	4,4 G. Rm.	

*) Alle Fußdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Gr. R. reducirt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre durch wöchentlich einmalige Fahrten zwischen **Stettin** und **Stockholm** und durch wöchentlich zweimalige Fahrten zwischen **Stralsund** und **Stadt** unterhalten werden.

Die Eröffnung der letztgedachten Fahrten findet — vorausgesetzt, daß das Wasser bis dahin offen ist — am **Donnerstag den 14. d. M.** statt, an welchem Tage das königliche Post-Dampfschiff „**Königin Elisabeth**“ zum ersten Male von **Stralsund** nach **Stadt** abgehen wird. Von diesem Tage an bis zum Schlusse der Fahrten wird das gedachte Dampfschiff

aus Stralsund

jeden **Donnerstag** und **Sonntag** Mittags nach Ankunft der Schnellpost von **Paslow** (Berlin); und

aus Stadt

jeden **Freitag** und **Montag** Abends nach Ankunft der Post von **Stockholm** abgefertigt werden. — Der Schluß der Fahrten findet in der Weise statt, daß die letzte Abfertigung des Schiffes von **Stralsund** am **Sonntag den 27. November**, und die letzte Abfertigung von **Stadt** am **Montag den 28. November** e. erfolgt.

Das Passagiegehd zwischen **Stralsund** und **Stadt** beträgt: für den ersten Platz 6 Thaler, für den zweiten Platz 3 Thaler und für den dritten Platz 1½ Thaler Pr. Cour. — Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden gegen billige Fracht befördert. **Wegen der Post-Dampfschiff-Fahrt zwischen Stettin und Stockholm bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.**

Berlin, den 8. April 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Für die Herren Oekonomen.

Mein Lager von dem bereits anerkannten ächten **Veruani-** schen **Guano** halte ich auch dieses Jahr bestens empfohlen. — Dasselbe wird nächstens durch eine neue ganz vorzügliche Sorte „**Angamos-Guano**“ ausgestattet werden, und sich durch einen reichern Gehalt an dem werthvollsten Bestandtheile des **Guano**, dem **Stickstoff** und **Kalifalzen**, auszeichnen.

Carl Nümann,
große Ulrichsstraße Nr. 34.

Von ächtem feinschmeckenden **Mocca-Coffee** habe ich wieder eine Sendung erhalten.
Carl Nümann.

Den Empfang ihrer **Weswaren**, bestehend in den neuesten **Stroh-** **Filet-** und **Gartenhüten**, **Bändern**, **Blumen**, **gestickten Chemisets** und **Aufsätzen**, zeigt ergebenst an
die **Putzhandlung v. A. Rennenpfennig geb. Wiese.**

Verkauf eines Droguerie- und Materialwaaren-Geschäfts.

Das seit 40 Jahren schwunghaft betriebene **C. F. Beylich'sche** Materialwaaren-Geschäft in **Hölleda**, verbunden mit Holzhandel, König. Salziederlage und Droguerie-Geschäft an groß, soll wegen erfolgten Ablebens des zeitigen Besizers, **C. F. Beylich**, sofort unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Das Nähere ist in **Hölleda** bei **Hrn. Kaufmann E. Kösch** und in **Halle** bei **Herrn Wilhelm Sachtmann** zu erfahren.

Keine trockne Hornspäne kaufe ich auch ferner bei jedem Quantum und bezahle dafür gute Preise.

W. Sachtmann in **Halle**.

Ein Haus in der Nähe des Waisenhauses, mit 4 Stuben, Kammern, Küchen, Keller, Stallung, soll mit 7 — 800 *R* Anzahlung verkauft werden. Das Nähere bei

Aug. Ebert sen.

Eins mit 6 Stuben, Kammern, Küche, Hofraum, soll mit 1200 *R* verkauft werden. Das Nähere bei **Aug. Ebert sen.**

2000 *R* liegen zum Anleihen auf Hypothek. Das Nähere bei **Aug. Ebert sen.**

Gelucht wird eine anständige Wohnung von 3 Stuben und Zubehör in lebhafter Lage, wohnlich mit Gartenpromenade und **Johanni d. J.** bezuehbar. Adressen wolle man gef. an **Ed. Stückrath** in der Exped. d. *Ztg.* abgeben.

Geldene, silberne, auch neussilberne **Uhrgehäuse** werden gut gefertigt und sauber reparirt von
C. A. Goefert, Leipzigerstraße Nr. 1607.

Ein sehr nahrhafter Gasthof bei **Halle** gelegen, steht sofort zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Ein sehr nahrhaftes Backhaus, in **Halle** gelegen, steht sofort zu verpachten.

Ein sehr nahrhaftes Backhaus mit einem 3 Morgen großen Garten, in einem großen Dorfe bei **Halle** gelegen, steht sofort zu verkaufen. Näheres bei **Supprian**, Leipzigerstr. Nr. 386.

Gute Sandbruchsteine sind fortwährend zu haben in meinem Brüche bei **Wörlitz** und werden auf jede beliebige Stelle an der Saale zu Wasser hingefahren. Bestellungen nimmt an **Curicht** in **Böllberg**.

Steine zu Uferbefestigungen liefert an und wirft dieselben nach erfolgter strompolizeilicher Genehmigung vorchriftsmäßig ein. Aufträge hierzu nimmt an **Curicht** in **Böllberg**.

Zwei und eine halbe Klafter eichenes Brennholz stehen zum Verkauf bei **Curicht** in **Böllberg**.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen meiner geehrten **Mahlkunden**, welche noch bei mir in **Rest** stehen, fordere ich hiermit ergebenst auf, bis zum ersten Mai dieses Jahres die volle Zahlung an **Hrn. Köhler** in **Schrenz** zu leisten, widrigenfalls ich es dem Gericht übergeben muß.

Dammendorf, den 10. April 1853.

F. Schürick.

Ein unverheiratheter **Reisekutscher**, der als solcher durch gute **Atteste** seine **Qualification** nachzuweisen im **Stande** ist, wird zum sofortigen **Antritt** gesucht, **Märkerstraße** Nr. 458, im **Laden**.

Gebauer-Schweigsche Buchdruckerei in **Halle**.

Glanzstärke à Pfd. 4 Sgr.

Dieses Präparat verleiht der **Wäsche** den höchsten Grad blendender **Weißheit**, vorzüglicher **Bläute** und **Appretur**, andererseits eine zarte **Weiche**, und macht die **Wäsche** weit weniger empfänglich für **Staub** und **Schmutz**. Ich empfehle dieses in **Amerika** seit 1843 als **Bedürfnis** bekannte Präparat den verehrten **Consumenten** höflichst.

Fr. Witteuter,
Bechershof Nr. 734.

Grabkreuze, Grabtaseln, Denkmäler, von **Zinkguss**, fertige ich zu auffallend billigen Preisen.

A. Zimmermann,
Leipzigerstraße Nr. 282.

Für Schlossermeister

Schlüssel- und Drückerosetten von **Zinkguss**, das Stück 1 *S* 6 *A*, empfiehlt

A. Zimmermann,
Leipzigerstraße Nr. 282.

Den Empfang neuer **Meswaren** zeigt einem hochgeehrten **Publikum** höflichst an
C. Pötsch.

Weiß- und colorirte Glacé- **Handschuhe** zu 2 1/2 *S*, auch eine **Partie** **Kinderschuhe** zu 6 1/2 *S*, bei
C. Pötsch.

Ein gut gehaltenes **Fortepiano** ist für den billigen aber festen **Preis** zu 34 *Thlr.* zu verkaufen Nr. 226.

Ein **Nittergut** mit 500 *M.* **Areal**, incl. 50 *M.* **Wiese** und 40 *M.* **Holz**, nebst 6 **Pferden**, 20 **Kühen**, 400 **Schafen** u., ist gegen 15000 *R* Anzahlung zu verkaufen durch **A. Kuckenburg**, Nr. 955.

2000 *Thlr.* **Preuß. Courant** sind auf nächsten **ersten Juli** auf gute **Hypothek** auszuliehen. **Anerbietungen** unter der **Adresse** **D. M.** befördert **Ed. Stückrath** in der **Expedition** d. *Ztg.*

Ein gebildeter **junger Mann**, früherer **Schüler** von mir, wünscht zu seinem **Bergnügen** einige **Klavierstunden** zu ertheilen; denselben kann ich bestens empfehlen und bin bereit, **Anmeldungen** in der **Mittagsstunde** von 12 — 1 *Uhr*, gr. **Ulrichsstr.** Nr. 57, anzunehmen.
Apel, **Pianist.**

Delfarben,

weiße und bunte, in **Centnern** und **Pfunden**, so wie **Malerfarben** in großer **Auswahl** bei
Fr. Schlüter.

Secativ,

weiß und **braun**, ein **Trockenmittel** für **Delfarben**, offerirt die **Farben-, Lack- u. Firnis-** **Handlung** von **Fr. Schlüter**, gr. **Steinstr.**

Einem hochgeehrten **Publikum** hier selbst und **auswärts** mache ich hiermit die **ergebene** **Anzeige**, daß ich von **jetzt** ab in meinem **Hause** ein **Lager**

englischen blauen Dachziegel

besserer **Sorte** errichtet habe. **Gleichzeitig** verbede ich diesen und **berechne** hierfür den **billigsten** **Preis** unter **mehrfähriger** **Garantie**.

Halle, d. 9. April 1853.

J. G. Heine,

Schiefer- und Ziegeldecker-Meister.
Glauchau, **Schützengasse** Nr. 1837.

Mit Beziehung auf die gegenwärtigen Verhandlungen der Zweiten Kammer geben wir nachstehend eine
Vergleichende Zusammenstellung
 der Hauptpunkte aus der jetzt aufgehobenen Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 und aus den an deren Stelle jetzt den Kammern vorgelegten Gesetzentwürfen für die Provinz Sachsen.

Gesetz vom 11. März 1850.
 Tit. II. Von Gemeinden mit über 1500 Einwohnern.

Das neue Gesetz ist demjenigen von 1850 meistens wörtlich entnommen und wir haben also hier nur die Abweichungen aufmerksam zu machen. Als eine solche ist zuvörderst durchgängig zu bezeichnen, daß die Ober-Aufsicht über die Städte, nach dem bisherigen Gesetz von 1850 entweder durch den Kreis-Ausschuß, d. h. durch den Landrath nebst 4 von dem Kreise gewählten Abgeordneten, oder durch den Bezirksrath, d. h. durch den Regierungspräsidenten nebst 4 von den Bezirken und der Provinzial-Versammlung gewählten Abgeordneten geführt werden sollte, während sie jetzt in die Hände der königlichen Behörden gelegt wird.

Das Gesetz galt nach der Ueberschrift für alle Gemeinden mit über 1500 Einwohnern. (Die Vorlage der Regierung wollte es den Städten, in welchen die alten Städte-Ordnungen noch bestehen, frei stellen, ob sie diese beibehalten oder die neue annehmen wollten, die Erste Kammer hat es indessen wie neubelebend abgeändert.)

Findet sich nicht in der Gemeinde-Ordnung.

§. 4. Jeder selbständige Preussische Gemeindevorstand, wenn er seit einem Jahre

- 1) Einwohner des Gemeindebezirks ist,
- 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
- 3) die ihm betreffenden Gemeinde-Aufgaben geübt hat, endlich
- 4) mindestens 2 Jahr. als Jahresbeitrag an direkten Steuern entrichtet — oder ein Haus im Gemeindebezirk besitzt.

In den mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen besitzt, welches beträgt:

10,000 Einw. 200 Thlr.
 10—50,000 = 250 =
 mehr als 50,000 = 300 =

Als selbständig wird nach vollendetem 25. Lebensjahre oder betrachter, der seinen eignen Hausstand hat u.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung, sowie zur Gemeindevorstellung können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindevorwähler sind, gewählt werden.

§. 11 schreibt die Eintheilung der Einwohner in 3 Wahl-Klassen in bestimmter Weise vor, mit der Maßgabe, daß in Städten, wo die Mahl- und Schlichtsteuer besteht, der Magistrat dazu nach Maßgabe des Einkommens absehen soll.

§. 15 nennt die Personen, welche Mitglieder des Gemeinderaths nicht sein können.

§. 19 u. Außergewöhnliche Wahlen zum Erlass innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder des Gemeinderaths können von dem Gemeinderath veranlaßt oder von dem Bezirksrath angeordnet werden.

§. 23. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstand mündlich zu Protokoll erklären, wenn er seine Stimme geben will.

§. 31. Die gewählten Bürgermeister oder Beigeordneten führen die Befähigung. Diese steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einw. dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Befähigung kann nur nach Anhörung des Bezirksraths ver-

Neue Entwürfe.
 Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen nach Beschluß der Ersten Kammer.

§. 1. Die Städte-Ordnung gilt, mit Ausnahme von Neu-Vorpommern und Rügen, für alle Städte, welche entweder auf den Provinzial-Verordnungen im Stande der Städte-Ordnung waren, oder in der neuen Städte-Ordnung von 1808 und 1831 geregelt hat. Die Festsetzung der Gemeinde-Verhältnisse der übrigen bleibt mit Bezug auf Titel VIII. dem Provinzial-Landtage unter Genehmigung des Königs vorbehalten.

§. 4. — die Geistlichen, Kirchenlieder und Elementar-Schullehrer bleiben von den direkten persönlichen Aufgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens, so wie von den persönlichen Gemeinde-Diensten insofern befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zuhanden.

Wegen der Befreiung des Dienst-Einkommens der Beamten, sind die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1832 und der Cabinets-Ordn. d. 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 5. Jeder selbständige Preussische Urenterhalt erlangt das Recht zu der Teilnahme an den Wahlen und den übrigen öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde (Würgerrecht), wenn er seit einem Jahre

- 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört,
- 2) u. 3. gleichlautend

4) entweder ein Haus im Stadtbezirk besitzt, oder ein lebendes Gewerbe mit wenigstens 1 Gehilfen oder in Städten mit mehr als 2 Gehilfen selbstständig betreibt, oder zur Einkommensteuer veranlagt ist, oder zur Klassensteuer einen Jahres-Beitrag von mindestens 4 Thlr. entrichtet. In den mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Städten sind ferner dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundätzen der Klassensteuer-Veranlagung einzuschätzen.

Als selbständig wird nach vollendetem 25. Lebensjahre u. s. f. Ueber die Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen und an den übrigen Geschäften der Stadtgemeinde ist der Magistrat eine Urkunde (Würgerbrief) auszufertigen und in angemessener feierlicher Weise anzuhängen.

§. 19 lautet ebenso, nur sollen Einwohner der erwähnten Städte nach den Grundätzen der Klassensteuer abgesehen werden.

§. 17 nennt eben dieselben, schließt aber außer diesen noch aus ad 3. die Elementarlehrer.

§. 21. — ebenso, können von dem Magistrat veranlaßt oder von der Regierung angeordnet werden.

§. 25 schreibt die Erklärung vor: mündlich und laut.

§. 33 bestimmt dasselbe, schreibt aber auch vor, daß die Befähigung durch den Regierungsvorstand ebenfalls hinsichtlich der Schöfn und der bezielten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied der Größe erfolgen muß. Vor der Verfassung soll die Plenar-

sagt werden. Wird die Befähigung verweigert, so schreibt der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl nicht bekräftigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten, die Ernennung auf höchstens 6 Jahr zu.

§. 33. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindegeld-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

Findet sich nicht in der Gemeinde-Ordnung.

Hierüber finden sich specielle Vorschriften nicht vor.

§. 46. Die Teilnahme an den Gemeindegeld-Nutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufs-Beitrags abhängig machen. Durch die Zahlung dieser Abgabe, sowie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der §. 3 und 4 bezeichneten (Einwohner und Wähler) Rechte behindert werden. Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe gefordert werden. Derartige Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen die Genehmigung des Bezirksraths.

§. 47. Um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, beschlössen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, sowie zur Erhebung aller andern Arten von Gemeindegeld-Abgaben muß die Genehmigung des Bezirksraths eingeholt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen. Zuschläge, welche die Hälfte des Betrags der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden u.

Der letzte Satz, welcher Progressivitäten Steuern — d. h. solche, welche das höhere Einkommen nach höheren Procentziffern besteuert, als das niedrige — für unzulässig erklärt, schreibt sich nicht von der Regierung, sondern von der Ersten Kammer her).

§. 51. Der Gemeinderath wählt den Gemeindegeld-Einnehmer und bestimmt die von diesem, sowie von andern Gemeindegeldbeamten zu leistenden Cautionen.

§. 53. Der Gemeindevorstand hat als Dispositionsrecht über die Gemeinde-Verwaltung insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) die Beschlüsse, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
- 2) die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen. Der Gemeindevorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse zu beaufsichtigen.

Versammlung der Regierung gehört werden.

§. 37 lautet ebenso, fügt aber am Ende zu: „zu welchen der Bürgermeister kein Mitglied des Magistrats abzuordnen beauftragt ist.“

§. 48 sagt, daß der Stadtverordneten-Vers. überlassen bleibt, unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung der Regierung eine Geschäfts-Ordnung abzufassen, welche gegen ihre Mitglieder Strafen bis zu 5 Thlr. und Ausschließung schließt.

§. 51. Setzt für den Fall der freiwilligen Veränderung von Grundstücken die Formen der Revision fest und bestimmt, daß bei nicht errichteter Taxe die Stadtverordneten ihre besondere Genehmigung geben müssen.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

§. 52. Durch Gemeindebeschlüsse kann für die besonderen Vortheile, welche der Aufenthalt in der Stadtbezirk gewährt, die Entrichtung eines Einzugs-Beitrags angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden.

Ebenso kann von Allen, welche der Gemeinde bereits angehört sind, bei der Begründung eines selbständigen Hausbesitzes eine Abgabe gefordert und von deren Entrichtung die Teilnahme an dem Bürgerrecht abhängig gemacht werden.

§. 53. — die Stadtverordneten können die Erhebung von Gemeinde-Steuern beschließen. Diese können sein:

1. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
 - 1) die Steuern für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
 - 2) Bei den Zuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außer der Gemeinde besitzene Grund-Eigentum außer Berechnung bleiben;
 - 3) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a. für alle Zuschläge zur Einkommensteuer, b. für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50% der Staats-Steuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf die Steuern vertheilt werden soll.
- Zur Erhaltung oder geringeren Betrag der letzten Klassenstufe bedarf es der Genehmigung nicht.

II. in besonderen direkten oder indirecten Gemeindegeld-Steuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 1. 2. erwähnte Bestimmung maßgebend. Die direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen. Progressivitäten Steuern sind unzulässig.

§. 56. Der Magistrat hat als u. s. w.

- 1) gleichlautend,
- 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und sofern er sich mit derselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen. Der Magistrat ist verpflichtet die Zustimmung und Ausführung zu verweigern, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist,

- den, die er für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, erfolgt keine Verhängung dieser Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksrats einzuführen.
- 3) die Gemeinde-Ansätzen zu verwalten —
 - 4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder den sonstigen Gemeindebeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen —
 - 5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
 - 6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten;
 - 7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Einnehmers zu beaufsichtigen;
 - 8) die Urkunden und Akten aufzubewahren;
 - 9) die Gemeinde nach Akten zu vertreten — die Anfertigungen der Urkunden werden von dem Bürgermeister, oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
 - 10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste zu verteilen. —

§. 54. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen sind. — Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend u. —

§. 56. Sowohl in dauernder Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Aufträge und Angelegenheiten können auf Beschluss des Gemeinderathes besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindevorordneten und Gemeinderäthen gebildet werden. Die Gemeindevorordneten und Wähler werden von dem Gemeindevorstand, die Mitglieder des Vorstandes von dem Gemeindevorstand bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstand untergeordnet, ein vom Bürgermeister bezeichneter Mitglied desselben führt den Vorsitz.

§. 58. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

- 1) die Handhabung der Kreis-Polizei soweit sie nicht besonders Behörden übertragen ist;
- 2) die Verwaltung eines Hülfesbeamten der gerichtlichen Polizei;
- 3) die Führung des Personenstands-Registers;
- 4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugnis der Behörden, in den Fällen 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen u.
- 5) alle örtliche Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 60. Die Bürgermeister haben Anspruch auf Befoldung, die Schöffen werden nicht besoldet.

Die Befoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. In Bezug auf diese Befoldungen hat jedoch die Provinzial-Verammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. Den Beigeordneten können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§. 62 bespricht die Entwurfung des Einjährigen Etats und dessen 14tägige Offenlegung zur Einsicht der Gemeindeglieder.

§. 65 bestimmt, daß die Gemeinde Rechnung vor dem 1. Mai zu legen und dem Gemeinderath zur Prüfung, Feststellung und Genehmigung vorzulegen ist.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt. Der Gemeinde-Vorstand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt u. (folgt dann Beschluss zur Einigung und Revers an die Regierung.)

3. 4. 5) wesentlich gleich.

6) Die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber benommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, so weit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit. Diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistende Kaution bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Verammlung. In Städten bis zu 10,000 Einw. können die Geschäfte des Gemeindevorstandes nach Bestimmung der Stadtverordneten-Verammlung und mit Zustimmung der Regierung, dem Kammerer übertragen werden.

7. 8. 9) wesentlich gleich, nur soll ad 8. der Unterschrift des Bürgermeisters bei Verfertigung der Gemeinde noch diejenige eines Magistrats-Mitgliedes hinzureiten.

§. 57. Eingang ebenso, doch neu zu gefügt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluss des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu veranlassen und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 59 zu dauernder Verwaltung einzelner Geschäftszweige können mit Genehmigung der Regierung besondere Deputationen gebildet werden. — Die Genehmigung der Regierung ist nicht erforderlich, wenn um zur Erledigung vorübergehender Aufträge durch vereinbarten Beschluss des Magistrats und der Stadtverordneten besondere Kommissionen niedergesetzt werden.

Sonst wie obenstehend.

§. 62 überträgt dem Bürgermeister mit Aufsicht von 3 dasselbe mit der allgemeinen Hinzufügung:

Einzelne dieser erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 64. Der Normal-Etat aller Befoldungen wird vom Magistrat entworfen, von den Stadtverordneten festgestellt und von der Regierung genehmigt. Ist mit Zustimmung der Regierung ein Normal-Etat überhaupt nicht, oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehene Befoldungen vor der Wahl oder Ernennung von den Stadtverordneten festgestellt; diese Festsetzung unterliegt auch der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist in allen Fällen ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Befoldungs-Beträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Befoldung besonders bezeugt ist, können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtvorordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung barer Auslagen zulässig u.

§. 66 fügt hinzu, daß mit Zustimmung der Stadtverordneten-Verammlung die Etats-Periode auf 3 Jahr verlängert werden kann und beschränkt die Offenlegung auf 8 Tage.

§. 69 sagt dasselbe.

Diese beiden Sätze sind nicht aufgenommen.

§. 9. Auf den Antrag des in den Gemeinden gewählten Gemeinderathes können jedoch von dem Bezirksrat auch Bestimmungen des Tit. III. (Landgemeindevorstände) und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einw. dem Tit. II. unterworfen werden.

§. 137 sagt das Nebenstehende, verstatet aber keine stärkere Heranziehung zu den Abgaben.

§. 138 und folgende ordnen die Aufsichtsbefugnisse von Kreis-Ausschuss, Bezirksrat und Regierungspräsidenten an.

§. 143. Der Minister des Innern kann einem Gemeindevorstand, Gemeinderath oder Sammler-Gemeinderath vorläufig und auf höchstens 1 Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben besondern Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt sodann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald die selben versammelt sind, vorzulegen ist.

Die nun folgenden neuen Gesetz-Entwürfe weichen von dem Gesetz von 1850 gänzlich ab, daß sich die Vergleichung nicht anders bewirken läßt, als indem wir deren Hauptpunkte auszugeweiht anführen und die entsprechenden Bestimmungen aus dem aufgehobenen Gesetz kurz gegenüber stellen.

Gesetz vom 11. März 1850.
Tit. III. Von Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einw. haben, und Allgemeine Bestimmungen.

§. 85. Der Gemeindevorstand besteht aus einem Gemeindevorsteher und 2 Schöffen, die jenen zu unterstützen und zu vertreten haben u. f. w.

§. 88. Der Gemeindevorsteher, welcher in dem Gemeindebezirk ansässig sein muß, so wie die Schöffen werden von dem Gemeinderathe gewählt. — (und zwar nach §. 99 auf 6 Jahr.)

§. 91. Die Genannten bedürfen die Befähigung durch den Landrat u. f. w.

§. 97. Die mit den Wahl- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben.

§. 1. Zu einem Gemeindebezirk gehören alle innerhalb der Grenzen desselben belegenen Grundstücke. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören oder einem solchen bilden. Veränderungen von Gemeindebezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Verwaltung durch Beschluss des Bezirksrates bewirkt werden. Derselbe bedarf der Genehmigung des Königs u. f. w.

§. 2. Die Gemeinde ist befugt ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-Tat zu verzeichnen:

- 1) für solche Angelegenheiten und Rechte und Pflichten der Mitglieder, in welchen dieses Gesetz Vorschriften enthält;
- 2) für sonst eigenhümliche Verhältnisse. Dasselbe bedarf nach Begutachtung des Kreis-Ausschusses die Genehmigung des Bezirksrates.

§. 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einw. kann auf Antrag der Gemeinde-Verretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß

1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf 6 vermindert wird und 2) statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Verammlung mit Stimme recht zu führen hat und 2 oder 3 Schöffen zu seiner Unterstützung oder Vertretung gewählt werden.

§. 74 spricht die Verpflichtung der Bürger zur Annahme unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung aus, und bedroht die Weigerung mit einer durch Beschluss der Stadtverordneten-Verammlung unter Genehmigung der Aufsichtsbefugnisse der Straf von 3 bis 6jährigem Verlust des Stimmrechts und bis 1/4 stärkerer Heranziehung zu den Gemeindeabgaben.

§. 76 und folgende sagen wie die Obere Aufsicht durch die angeordneten Königl. Behörden durchgeführt werden soll.

§. 79. Durch Königl. Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Stadtverordneten-Verammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen 6 Monaten von Tage der Auflosung = Verordnungen erfolgen. Bis dahin sind die Verrichtungen durch den Minister des Innern zu ernennende Kommissarien zu besorgen.

Entwurf
zu einer ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Die Verordnung wird gegeben „zur Ergänzung der bestehenden Gemeinde-Verfassungen und den im Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 18—86. enthaltenen Vorschriften“. Diese Gesetze vom Jahre 1791 bilden also wieder die Grundlage, und zu bestem Aufammenhange scheint es nöthig daran zu erinnern, daß dieselben bestimmen:

§. 46. Der Schulze oder Dorftrichter ist der Vorsteher der Gemeinde.

§. 47. Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, die aber ein angelegenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es an einer mit von erforderten Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß.

§. 48—50. sagen, daß, sofern Orts- und Lehnschulzen die erforderlichen Eigenschaften nicht haben, die Herrschaft auf deren Kosten einen Stellvertreter ernannt.

§. 51. Wer zum Schulzenamt bestellt werden soll, muß des Lehns und Schreibens nöthigfähig kundig und von unadelhaften Sitten sein.

§. 73. Dem Schulzen müssen von der Gerichts-Distrikts mindestens 2 Schöppen beigeordnet werden u. f. w.

§. 74. Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muß die Person möglichst angesehener Wirthe und Leute von unbescholtenen Ruf bestellt u.

Wir kommen nun zu dem neuen Entwurf.

§. 1. Eine Veränderung eines bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Schulzenbezirks kann nur unter Zustimmung aller beteiligten Gemeinden und Befugnis selbstständiger Schulzenbezirke, so wie nach Anhörung des Kreisrats mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden u. f. w.

§. 2. Jede Gemeinde ist befugt ihre besondere Verfassung, unter Leitungs des Landrats, Begutachtung des Kreisrats und Bestätigung der Regierung in einem Kreis-Statut aufzustellen u. f. w.

§. 3. Ein Kreis-Statut muß erörtert werden: 1) wenn ein Gut, dessen Besitz zu einer Gemeinde aus der Kreisvertheilung, Domainen-Gut oder Waldgrundstück in eine Gemeinde eintritt, wo dann namentlich das ihm zugehörnde größere Stimmrecht in der Gemeinde-Verammlung, dessen Vorsteher bei persönlicher Anwesenheit und sofern das Grundstück dem Werthe nach ein Grundeigenthum umfasst, auch fest zu setzen ist, daß der Beige der Wahl des dritten Theils der Gemeinde-Verordneten allein zu vollziehen

hat. 2) soll ein Orts-Statut errichtet werden, wenn unter Veränderung der bestehenden Orts-Verfassung eine Gemeinde-Versammlung aus gewählten Mitgliedern zusammentritt, und es ist dann darin zu bestimmen, wie dieselbe zusammengeführt werden soll u. s. w.

§. 4. Wenn Güter nicht in den Kommunal-Verband mit einer schon bestehenden Gemeinde eintraten, sondern einen selbstständigen Bezirke bilden, so werden die bereits zwischen ihnen und den Gemeinden bestehenden Gemeinschaften wegen Armenpflege, Feuerlösch-Anstalten, Verrichtung des Schulens u. s. w. hierdurch nicht verändert oder beschränkt.

§. 6. Alle Einwohner einer Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und mit nachfolgenden Ausnahmen zur Theilnahme an den Gemeindefinzen verpflichtet:

Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat oder ein scheinbares Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, die auf Jenes gelegten Lasten zu tragen.

Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche bei Publikation der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rechtsaltig bestanden, dauern in ihrem bisherigen Umfange fort — dauernde neue dürfen nicht verliehen werden.

§. 8. Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde ist berechtigt, wer Preuss. Unterthan, mit den Ehrenrechten, großjährig, seit 3 Jahren Einwohner im Bezirk und Hausbesitzer ist und eigenen Hausstand hat. Einwohner, welche kein Wohnhaus haben, sind nur berechtigt, wenn sie mindestens 3 Jahr. jährliche Klassensteuern zahlen und solchen schon seit 3 Jahren das Theilnahme-Recht zuwand oder durch das Ortsstatut befreit wird.

Die dritte Klasse ist zur Zulassung von Kommunalämtern erforderlich.

§. 12. Die Art der Ausübung des Stimmrechts wird durch die Ortsverfassung bestimmt.

§. 13. Bei deren Ergänzung oder Erziehung ist die Gemeinde zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften in 3 Klassen zu theilen und gehören zur ersten die bürgerlichen Wirthe mit selbstständiger, mit Gespann versehener Ackerabingung (Bauern, Ackerleute, Grenzspanner ic.), zur zweiten die kleineren bürgerlichen Wirthe, welche ebenfalls noch ein Haus und mit gewöhnlich bearbeiteter Grundfläche (Knechten, Halbspänner), zur dritten alle Uebrigen.

§. 14. Nur die Mitglieder der beiden ersten Klassen haben persönliches Stimmrecht. Die Mitglieder der dritten Klasse werden in der Gemeinde-Versammlung durch gewählte Abgeordnete vertreten, deren Zahl die Mitglieder der ersten Klasse nicht übersteigen darf u. s. w.

§. 16—19. Der Schulze beruft die Gemeinde-Versammlungen, führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht, entscheidet bei Stimmengleichheit und führt die durch Stimmmehrheit gefassten Beschlüsse aus.

§. 21. Die Gemeinde wählt den Orts-Einnehmer. Schulze und Schöffen bilden die Einnehmer-Stelle nur mit Genehmigung der Polizei-Direktion und des Landraths übernehmen.

§. 22. Von Gemeindebeschlüssen, welche die Befugnisse überschreiten oder die Gesetze oder Gemeinde-Interesse verletzen, hat der Schulze die Ausföhrung selbst oder auf Geheiß der Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

§. 26. In größeren Gemeinden kann die Regierung nach Anhörung der Gemeinde und des Kreisraths auch aus gewählten Abgeordneten aller 3 Klassen gebildete Gemeinde-Verordneten = Versammlungen einsehen. Dies soll insbesondere da geschehen, wo schon früher eine, wenn auch unvollständige Repräsentations-Konferenz bestand.

§. 28, 30. Die Wahl der Gemeinde-Verordneten erfolgt durch die Mitglieder der 3 Klassen mündlich und laut in Procent. Die Zahl der Abgeordneten aus den 3 Klassen bestimmt die Regierung nach Anhörung der Gemeinde und des Kreisraths.

§. 29, 30. Die Wahl der Gemeinde-Verordneten erfolgt durch die Mitglieder der 3 Klassen mündlich und laut in Procent. Die Zahl der Abgeordneten aus den 3 Klassen bestimmt die Regierung nach Anhörung der Gemeinde und des Kreisraths.

§. 33. Der Schulze steht an der Spitze der Gemeinde-Verwaltung, befehligt die Unterbeamten der Gemeinde auf Rundsicht, nach Anhörung der Gemeinde; beaufsichtigt dieselben wie den Orts-Einnehmer

beamtet der gerichtlichen Polizei und die Geschäfte der Kreis- und Staats-Verwaltung können ihm nur übertragen werden, wenn er es selbst will. Sonstige Geschäfte im Wesentlichen wie Gegenstände §. 118, 119. Die Gemeindeverwalter haben Anspruch auf entsprechende Vergütung; bei fehlender Einigung wird sie vom Kreis-Ausschuß nach Anhörung des Gemeinderaths festgesetzt. Derselbe erhält in der Regel keine Pension.

§. 106 und 107 stimmen im Wesentlichen mit §. 37/40, schreiben aber bestimmt vor, daß Umlagen für das Bedürfniß nach dem directen Staatsabgaben auferlegt werden müssen.

Die Genehmigung der Bezirksregierung ist nur nöthig, wenn die Auflage nicht in gleichen Procenten gemacht werden soll oder die Hälfte der Staats-Abgaben übersteigt.

§. 120 setzt in der Regel die Aufstellung eines jährlichen Etat fest, nur ausnahmsweise ist mit Genehmigung des Gemeinderaths und Kreis-Ausschusses ein Jahrestat zulässig.

§. 126 bis 128 sagen, daß Gemeinden, welche für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen können, sich mit benachbarten zu einer Sammelgemeinde vereinigen können, für welche dann aus den Gemeinden ein Sammelgemeinderath und von diesem ein Ober-Schulze oder Bürgermeister gewählt wird, der die betreffenden wichtigeren Geschäfte für Alle zu besorgen hat.

§. 138. Die obere Aufsicht über die Gemeinden übt der Kreis-Ausschuß und der Bezirksrath — darüber der Minister des Innern.

Kreis-Ordnung vom 11. März 1850.

Art. 1. Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staats-Regierung zu.

Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Oberpräsidenten. Sie werden vom Könige ernannt.

Art. 4. Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Verammlung, der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt.

Art. 7. Die Kreis-Verammlung besteht aus 15 bis 40 auf 6 Jahr von den Vertretern der Gemeinden, aus den Sammelgemeinden, wo solche bestehen, gewählten Abgeordneten. Der Bezirksrath hat nach Maßgabe der Vertheilung die Zahl der Kreis-Abgeordneten und die Wahlbezirke für dieselben, nach den näher angegebenen Bestimmungen, festzustellen.

Wählbar ist jeder Gemeinbewähler des Kreises, welcher seit 3 Jahren in demselben wohnt, 8 Jahr. jährliche Klassensteuer zahlt oder in nicht- und schladtsteuerpflichtigen Orten einen Grundbesitz von 5000 Thlr. oder ein Einkommen von 500 Thlr. hat. Der Klassensteuerfuss kann durch den Provinzial-Landtag unter Genehmigung des Königs auch bis 6 Thlr. ermäßigt oder bis 18 Thlr. erhöht werden.

Art. 8, 9. Alle 2 Jahre finden die Wahlen der Hälfte der Abgeordneten statt.

Art. 10, 11, 12. Die Beschlüsse der Kreis-Verf. in Kreis-Angelegenheiten verpflichten die Einwohner: sie beschließen und vertheilt die Kreis-Ausgaben, doch muß, sofern diese über die Dauer von 3 Jahren hinaus, oder, außer im Falle dringenden Nothstandes über die Höhe von 10% der directen Staatssteuer beschlossen werden, die Genehmigung der Ministerien eingeholt werden.

Art. 13. Beschlüsse von Anteben bedürfen die Genehmigung des Bezirksraths, und solche von Bürgerschaften, die des Ministers des Innern.

Art. 14. Alljährlich stellt die Verammlung die Kreis-Rechnung und den

mer und ist besugt, ihnen Beweise zu geben und sie bis zu 4 Thaler zu fragen.

§. 35. Die Remuneration der Schulzen und Schöffen wird durch die Orts-Verfassung bestimmt. Wo solches nicht geschehen, hat der Schulze Anspruch auf Gehalt, seiner baaren Auslagen und seiner Abhaltung angemessene Entschädigung, welche, falls nicht Einigung stattfindet, der Landrath unter Beirath der Polizei-Direktion und nach Anhörung der Gemeinde festsetzt.

Die Schöffen haben, wo es nicht anders hergebracht ist, nur Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen.

§. 37, 38, 39. Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Bermögens. Die Theilnahme an den Nutzungen kann dieselbe, sofern nicht wohlverordnete Rechte entgegenstehen, unter Genehmigung der Regierung, von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, oder einmaligen Einkaufs oder Einzugs-Geldes abhängig machen. Benutzungsrechte oder Benutzungsbedingungen können nicht das Besondere eines Anderen schließt, die Theilnahme an den Nutzungen nur durch ausdrückliche Benützung.

§. 40. Um die für Bedürfnis und Verpflichtung nöthigen Geldmittel zu schaffen, kann die Verammlung auch Umlagen beschließen. Wo ein üblicher Maßstab dafür besteht, oder nicht mehr passend scheint, kann mit Genehmigung der Regierung ein neuer beschloffen werden.

§. 46. Ueber alle Ausgaben und Einnahmen erwirft der Schulze alle 3 Jahr einen Haushalts-Etat, welcher von der Gemeinde-Versammlung festgesetzt wird. Ausnahmeweise kann dies in Gemeinden, welche kein Vermögen besitzen und wo es bisher nicht üblich war, mit Genehmigung des Landraths auch unterbleiben.

§. 49. Die Aufsicht über die Gemeinden ic. wird unter Mitwirkung der Polizei-Direktion (Gutsbesitzer, Domainen-Aemter, Magistrat ic.) durch den Landrath und die sonstigen Staatsbehörden ausgeübt.

§. 50. Landgemeinden mit überwiegender fabriehem Leben können auf die Städte-Ordnung antragen.

§. 51. Für diejenigen Landgemeinden, in welchen die Gemeinde-Ordnung von 1850 bereits eingeführt ist, treten die früheren Gesetze und Verordnungen wieder in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert sind.

Entwurf zur Kreis-Verfassung der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Die Regierung ersucht zur Ergänzung der Kreis-Ordnung vom 17. Mai 1847, Ddrre vom 11. Jan. 1848 und vom 27. März 1841. Diese bestimmen neben Anderem folgendes. Jeder landräthliche Kreis ist ein Bezirk. Die Kreis-Verammlung besteht: aus allen Prälaten, Grafen und Herren, die zum Provinzial-Landtag berechtigt sind oder deren Abgeordnete; aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises; aus 1 Abgeordneten jeder Stadt und aus drei bürgerlichen Deputirten. (Dies werden die Ritter, Städte, Bauern im Mansfelder Kreis

33 4 3
Merkburger 55 5 3
Salsfelder 23 3 3)

Die Abgeordneten müssen christlicher Religion, 24 Jahr alt, unbescholten, aus dem Lande nur Magistratspersonen, vom Lande nur Schulzen oder Dorfrichter sein.

Der neue Entwurf bestimmt nun hierzu: Art. 2. Ueber die Aufnahme und Beschaffung eines Buces zum Rechte der Kreislandschaft bestimmt nach Anhörung des Beirathlichen, des Kreisraths und des Provinzial-Landtags der König.

Jede auf dem Provinzial-Landtag im Stande der Städte vertretene Stadt sendet mindestens 1 Abgeordneten zum Kreisstag.

Die Zahl der gewählten ländlichen Abgeordneten zum Kreisstag ist in der Regel sechs.

Nähere Bestimmungen über die Zahl der beiden letzteren Abgeordneten werden nach Anhörung des Kreisraths und Provinzial-Landtags vom Könige getroffen.

Art. 3. Wer ein als Kreisstag berechtigtes Gut anders als durch Vererbung oder Uebertragung unter Verwandten neu erwirbt, erhält das Recht zur Kreislandschaft erst nach dreijährigem ununterbrochenen Besitz.

Art. 4. Städtische Abgeordnete und Stellvertreter müssen angelegene Wittles der beiden städtischen Behörden oder angelegene größere Gewerbetreibende sein.

Art. 15 bis 18. Der Kreisstag versammelt sich alljährlich im März, außerdem so oft der Landrath oder 1/4 der Mitglieder es verlangen. Die Verammlung ist öffentlich, und müssen über die Hälfte der Mitglieder zugegen sein; sie wählt sich ihren Vorsitzenden, Stellvertreter und Secretaire auf 1 Jahr fest.

Art. 19. Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen bei, hat aber nur Stimmrecht, wenn er gewähltes Mitglied ist.

Art. 20. Der Kreis-Ausschuss besteht aus dem Landrath und 4 andern von der Kreis-Verammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahr gewählten Mitgliedern. Wählbar sind diese sämmtlich, müssen aber ausgescheiden, wenn sie aufgehört Mitglied der Kreis-Verammlung zu sein.

Art. 22 bis 25. Der Kreis-Ausschuss hat die Angelegenheiten zu verwalten, die Beschlüsse der Kreis-Verammlung vorzubereiten und auszuführen, Zahlungen-Anweisungen auszufüllen und in der Regel alle Geschäfte zu besorgen, welche bisher factisch den Kommisionen übertragen waren.

Art. 29, 31. Der Landrath hat den Vorsitz im Ausschuss, unterzeichnet die Ausfertigungen und ist verpflichtet die Ausführung ungezügelter Befehle vorläufig zu unterlassen, über welche dann die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen.

Im Gesetz von 1850 folgt nun Tit. II. von den Bezirken, wonach ein Bezirksrath, der aus 4 von den Provinzial-Verammungen gewählten Abgeordneten und dem Regierungs-Präsidenten besteht, eingesetzt werden soll. Da die neuen Entwürfe nichts Aehnliches enthalten, übergehen wir diesen.

Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

Art. 1 wie bei der Kreis-Ordnung.

Art. 30. Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Prov.-Verammlung.

Art. 40, 42. Die Abgeordneten werden durch die Kreis-Verammungen auf

Der Umfang solches Gewerbes soll nach Anhörung des Provinzial-Landtages vom Könige festgelegt werden.

Art. 5. Räumliche Abgeordnete und Stellvertreter müssen Einwohner der Landgemeinden in Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landgutes sein. Dieses Gut muß in den Kreisen Sengerhausen, Eckartsberge, Weisenfels, Duerfurth, Naumburg, Zeitz, Weissenfels, Langensalza, Biegenrad, Schleusingen und Erfurt mindestens 40 Magdeb., in den Uebrigen 80 Magdeb. Morgen groß sein.

Art. 7. Die Wahl geschieht auf 12 Jahr, alle 6 Jahr scheidet die Hälfte aus.

Art. 8. Wird die Bewilligung von Kreis-Ausgaben beschloffen, die nicht in der Verpflichtung des Kreises liegen, so muß, sobald 2/3 der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, über den Gegenstand auch nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden. Der Beschluß wird abgestimmt wenn sich 2 Stände dagegen erklären. Erklärt sich nur Einer dagegen, so steht diesem der Recurs an den Ober-Präsidenten und das Staats-Ministerium frei.

Art. 9. Der Stand der Landgemeinden und Städte beschließt jeder für sich, ob und welche Kosten ihrer Verrechnung vergütet werden sollen und bringt sie selbst auf.

Art. 10, 11. In jedem Kreise kann ein besonderes Statut errichtet werden, mittelst welchem dann die verschiedenen Bestimmungen über die Stimmfähigkeit der Rittergüter, die Vertretung des Domainen-Fiscus, die Zahl der städtischen und ländlichen Abgeordneten und deren Qualitäten nach Anhörung des Kreisstages durch den Provinzial-Landtag festgesetzt werden.

Art. 13 bestimmt, in wie weit etwa zu bildende Kommunal-Landtage in die Funktionen der Provinzial-Landtage einzutreten sollen.

Entwurf zur Provinzial-Verfassung von Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Das Gesetz ergreift zur Ergänzung derrer vom 27. März 1824 und 17. Mai 1827. Diese bestimmen über die Zusammensetzung des Provinzial-Landtages folgende

6 Jahr gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindegewählter, welcher 30 Jahr alt und seit 3 Jahren in seinem Wahlkreise ansässig ist.

Art. 41. Jeder Kreis wählt 1 Abgeordneten. Bei 60,000 Seelen deren Zwei.

Art. 45. Die Verammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Prov.-Angelegenheiten gefassten Beschlüsse, hat die Ausgaben zu beschließen und zu vertheilen und über Provinzial-Gesetze Surachten zu geben.

Art. 46, 47, 48. Beiträge über 3 Jahr hinaus oder von mehr als 10% der directen Staatssteuern, oder Bürgersteuern, können nur durch ein wirkliches Gesetz aufgelegt werden. Ausgaben zur Abwehr dringenden Nothstandes dürfen 2% der Staatssteuer nicht übersteigen. Rechnung und Etat werden alljährlich festgesetzt.

Art. 49, 50, 51. Die Sitzungen werden in der Regel durch den Ober-Präsidenten jährlich im April auf nicht länger als 14 Tage zusammen berufen. Höchstens dürfen sie unter Genehmigung des Königs 4 Wochen dauern.

Art. 52, 54. Die Verammlung ist öffentlich und wählt ihren Vorsitzenden, Stellvertreter und die Secretaire selbst.

Art. 55. Die Mitglieder, welche nicht am Verammlungsorte wohnen, erhalten 2 Thlr. Tagelohn und Reisekosten für die Reife.

Art. 57, 58. Der Ober-Präsident wohnt den Sitzungen bei, muß dazugegen sein, bereitet die Beschlüsse vor, führt sie aus und hat die Vermahlung der Provinzial-Institute. Für letztere kann die Verammlung auch besondere Commisionen und einzelne Beamte ernennen.

Art. 59. Der Ober-Präsident hat die Ausführung von Beschlüssen der Verammlung, welche gegenständig ist, zu suspendiren und die Entscheidung des Königs darüber einzuholen.

Ob die vorstehend auszugeweihte mitgetheilten Gesetze, Entwürfe noch in dieser Session, oder überhaupt so, von den Kammern werden angenommen werden, steht zu erwarten. Wo nicht, so sind, nachdem die Majorität der Kammern beliebt hat, auf Antrag der Regierung die Gemeinde-Gesetzgebung von 1850 und den Artikel 105 der Verfassung aufzuheben, für die Landgemeinden, Kreise und Provinzen die älteren mit angeführten Gesetze wieder in Kraft, soweit sie der Verfassung nicht entgegenstehen.

des. Es besteht der 1. Stand aus 2 Domcapiteln, 4 Grafen u. 6 Stämmen; der 2. Stand aus der Ritterchaft 29 St.; der 3. Stand aus den Städten (etwa 85) 24 St.; der 4. Stand aus den Landgemeinden (etwa 37 Kreise) 13 Stämmen. Zur Wählbarkeit gehört 10jähriger Grundbesitz, christliche Religion, 30 Jahre und unbescholtener Ruf. Die Städte müssen Magistratspersonen oder größere Gewerbetreibende, die bäuerlichen Abgeordneten im Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landgutes sein.

Der neue Entwurf sieht zu: Art. 2. Ueber die Anzahl der gewählten Abgeordneten der einzelnen Stände des Prov.-Landtages können nach dessen Anhörung vom König andere Anordnungen getroffen werden.

Art. 3. 4. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der nicht mit Wahl-Stimme versehenen Städte, sowie der Landgemeinden, wird jeder Stand für sich zu bestimmen vom König zu bestimmenden Wahlverammungen vereinigt. Sind zu solchen nicht mindestens 3 Abgeordnete zugegen, so müssen Stellvertreter zugezogen werden.

Art. 5. 6. Wählbar ist jeder, der dem betreffenden Wahlbezirk angehört und die Qualifikation zum Kreisstags-Abgeordneten besitzt.

Art. 8. Zu Beschlüssen müssen in der Regel mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen sein.

Art. 9. Die Abstimmung auf den Provinzial-Landtag erfolgt nach Ständen (Kurien). In jeder Kurie entscheidet die Stimmenmehrheit. Sind die anwesenden Kurien unter sich nicht einig, so ist kein Landtagsbeschlus zu Stande gekommen. Handelt es sich um königliche Propositionen oder um Erfüllung von Verpflichtungen u. s. w. werden die abweichenden Beschlüsse der Kurien dem König zu weiterer Entscheidung vorgelegt. Ebenso Petitionen und Beschwerden der Stände.

Art. 10. Die Reisefkosten, welche den Abgeordneten zufließen, werden nach dem Gesetz vom 10. Juni 1848 festgesetzt.

Art. 11. Es können besondere Kommunal-Landtage für entsprechende Landtheile errichtet werden u. s.

Bekanntmachungen.

Freiwillige Subhastation.

Folgende, den Biermann'schen Erben zu Tragarth zugehörigen Grundstücke, als:

a) das in Tragarth belegene, in dem Hypothekenbuche über geschlossene Grundstücke des Dorfes Tragarth sub Nr. 15 a. eingetragene Gut nebst Zuhör, Gemeinrecht, Garten- und Feldgrundstücken, abgeschätzt auf 2292 Rthl 5 Sgr.

b) eine Viertel Hufe Feld in Menschauer Flur, eingetragen sub Nr. 59 des Hypothekenbuchs und abgeschätzt auf 869 Rthl.

sollen einzeln unter den in unserm Bureau IV. nebst Taxe einzusehenden Bedingungen am 19. Mai cr. Vorm. 10 Uhr in der Gemeindefchenke zu Tragarth öffentlich unter den bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Merseburg, d. 26. März 1853.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Im Verlage von Pfeffer in Halle erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Bienenkalender. Die Bienenpflege des ganzen Jahres nach gewöhnlicher Korbbienenzucht und nach Dzierzonschem Verfahren, beschrieben vom Professor Dr. Lieberkühn in Weimar.

Preis 12 1/2 Sgr.

Gründliches, nach monatlichen Berichten geordnetes Lehrbuch der gesammten Bienenzucht von einem erfahrenen Praktiker.

A. W. EDEL in LEIPZIG



Hainstraße Nr. 5, großes Joachimssthal mit bezeichneter Firma,

emphyliert dem verehrten Publikum sein reich assortirtes Jagd-Gewehrager, eigen fabricirt, mit inlegend franz. Damastrohren feinsten Qualität, Zündnadel- und Perlfussgewehre, Büchsen u. s. w., alles in größter Auswahl, Beschling mit und ohne Pulver, Rifolen und Zergerole zu sehr herabgesetzten Preisen. Für guten Schuss und Solidität der Röhre wird garantirt. Auch sind daselbst noch 50 St. Bajonettgewehre zu ganz billigen Preisen zu haben.

Sagtarpsen-Verkauf.

Montag den 18. April soll der Mühlteich bei der Fuchsmühle an der Götsche gefischt werden.

Wirthschafterinnen, zwei perfekte Köchinnen, Stuben- und Hausmädchen, Girtner, Kutscher, Schäfer, werden mit guten Zeugnissen nachgewiesen durch Witwe Kupfer in Merseburg.

1 Fortepiano in Tafelform steht billig zu verkaufen bei dem Kaufmann C. Berend in Löbejün.

Gebauer-Schwetfche'sche Buchdruckerei in Halle.

Nachruf

dem Schullehrer zu Schfortleben, Herrn Gottlieb August Kneifel.

Nach elfjährigem Wirken unter uns, wo Sie durch trefflichen Unterricht den Grund zum wahren Lebensglück unserer Kinder zu legen suchten, folgten Sie dem Rufe zu einem größeren Wirkungskreise.

Von tiefer Wehmuth und inniger Dankbarkeit erfüllt, rufen wir Ihnen, theurer Freund, ein herzliches Lebewohl nach.

Mögen Ihre Bemühungen in Ihrer neuen Stelle mit dem besten Erfolge gekrönt werden, und Ihnen Jedermann dieselbe Liebe und Achtung erweisen, die wir Ihnen jederszeit zollen werden!

Dörfewitz, d. 9. April 1853.

Viele Gemeindeglieder.

Die Liedertafel zu Beesenstedt wird den 17. April c., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthose allhier, das „Soldatenleben“ von Julius Dito, mit Declamation, zur Aufführung bringen und darauf Ball veranstalten, wozu hienmit ergebenst eingeladen wird.

Wiener Puzpulver in Packeten à 1 und 2 Sgr. Mit diesem, für die Hauswirthschaft unentbehrlichen Pulver kann man sofort allen Metallen den schönsten Glanz ertheilen.

Zu haben bei C. Haring, Nr. 200.

